

Impressum

Herausgeber:	Universität Mannheim	Rektorat	
Zusammenstellung:		Organisationsabteilung	1030
Druck:		Zentrale Vervielfältigungsstelle	1115

Die Bekanntmachungen des Rektorats sind das amtliche Mitteilungsblatt des Rektorats der Universität Mannheim gemäß § 1 der Bekanntmachungssatzung der Universität Mannheim vom 17. Februar 2000.

Die Bekanntmachungen des Rektorats erscheinen in der Regel einmal monatlich und gegebenenfalls aus aktuellem Anlass. Die derzeitige Auflage beträgt 390 Exemplare.

Inhalt:	Seite
- 19. Satzung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts/Bakkalaureus-Artium (B.A.) der geisteswissenschaftlichen Fächer der Uni Mannheim	7
- Ergänzende Studien- und Prüfungsordnung für das Beifach Öffentliches Recht in den Studiengängen Bachelor of Arts (B.A.) Politikwissenschaft und Bachelor of Arts (B.A.) Soziologie	23
- 4. Satzung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft der Universität Mannheim	28
- 4. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts Medien- und Kommunikationswissenschaft der Universität Mannheim	36
- 3. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts Sprache und Kommunikation der Universität Mannheim	38
- Allgemeine Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Intercultural German Studies der Universität Mannheim und der University of Waterloo inklusive fachspezifischer Anlagen	40
- 1. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre	60
- 4. Änderungssatzung der Auswahlsatzung der Universität Mannheim für den Studiengang Mannheim Master in Management	67
- 1. Satzung zur Änderung der Studienordnung „Doppelabschluss-Programme im Mannheim Master of Management“ der Universität Mannheim	69
- 4. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftspädagogik“	73

19. Satzung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts/Bakkalaureus-Artium (B.A.) der geisteswissenschaftlichen Fächer der Universität Mannheim

vom **20. Juni 2011**

Aufgrund § 34 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim am 01.06.2011 die nachstehende Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.)/Bakkalaureus-Artium (B.A.) der Universität Mannheim beschlossen. Der Rektor hat dieser Änderungsatzung zugestimmt am **20. Juni 2011**

Artikel 1

Änderung des Gemeinsamen Teils der Prüfungsordnung

In der Inhaltsübersicht wird der Abschnitt „Anlage“ wie folgt geändert:

Anlage:

Fachspezifischer Teil

- 1) Anglistik/Amerikanistik
- 2) Germanistik
- 3) Romanistik: Französisch, Spanisch, Italianistik (nur Beifach)
- 4) Geschichte
- 5) Medien- und Kommunikationswissenschaft
- 6) Politikwissenschaft
- 7) Soziologie
- 8) Philosophie (nur Beifach)

Artikel 2

Neufassung der Fachspezifischen Anlage 3: B.A. Romanistik: Französisch

Die Fachspezifische Anlage 3) Romanistik: Französisch wird durch folgende Neufassung ersetzt:

Bachelor of Arts (B.A.)

Gemeinsame Prüfungsordnung
für den Bakkalaureus-Artium-Studiengang der
Universität Mannheim

- Fachspezifischer Teil -

Romanistik: Französisch (Beifach)

Dieser fachspezifische Teil gilt für Studierende, die ihr Studium an der Universität Mannheim ab dem Herbst-/Wintersemester 2011/2012 aufnehmen.

Studierende, die ihr Studium im Studiengang Bachelor of Arts/Bakkalaureus-Artium (B.A.) an der Universität Mannheim vor dem 1.8.2011 aufgenommen haben, können auf einen begründeten Antrag beim Zentralen Prüfungsausschuss des Studienganges Bachelor of Arts/Bakkalaureus-Artium (B.A.) nach den in diesem fachspezifischen Teil getroffenen Regelungen studieren. Ein entsprechender Antrag ist bis zum 31.1.2012 an den Zentralen Prüfungsausschuss des Studienganges Bachelor of Arts/Bakkalaureus-Artium (B.A.) zu richten. Der Zentrale Prüfungsausschuss entscheidet in diesem Fall über die Anerkennung von Studienleistungen.

Glossar

1 ECTS-Punkt = 25-30
Arbeitsstunden pro Semester
(Kontaktzeit, Selbststudium,
Prüfungsvorbereitung, etc.)

OP: Orientierungsprüfung

Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer der Prüfung	Ab- schluss	ECTS- Punkte	OP- relevant
				14	
VL Einführung in die romanische Sprach- und Medienwissenschaft	Klausur	70-90 min	LN	4	
Ü Einführung in die französische Sprach- und Medienwissenschaft (Pflichttutorium Grundlagenwissen)	Mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen		LN	4	
PS Sprach- und Medienwissenschaft	Referat und Hausarbeit oder Referat und Klausur		LN	6	

VL: Vorlesung
 PS: Proseminar
 HS: Hauptseminar
 Ü: Übung

TP: Teilprüfung (mehrere Noten werden zur Modulnote gemittelt)
 FP: Fachprüfung (diese Note ergibt eine Modulnote)
 LN: Bewerteter, aber nicht endnotenrelevanter Nachweis einer Leistung
 MAP: Modulabschlussprüfung

B.A. – Studiengang Romanistik: Französisch - Beifach

Fachspezifische Anforderungen im Beifach:

Basismodul Sprachpraxis:

Das Beifach „Französisch“ kann nicht ohne sprachliche Vorkenntnisse studiert werden. Vorausgesetzt werden Französisch-Kenntnisse auf Niveau B1 (abgeschlossen) des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER). Das sprachpraktische Einstiegsniveau wird durch einen obligatorischen Einstufungstest zu Beginn des Beifach-Studiums festgelegt. Liegt bei Studienbeginn das Mindestniveau B1 noch nicht vor, müssen die fehlenden Sprachkenntnisse über entsprechende Kurse, die das Romanische Seminar anbietet, nachgeholt werden.

Die sprachpraktischen Kurse bauen aufeinander auf, so setzen die Kurse auf dem zweiten Niveau den Besuch des ersten Niveaus voraus.

Basismodule Literatur- bzw. Sprachwissenschaft:

Der Besuch eines Proseminars setzt die erfolgreiche Absolvierung der Einführungsvorlesung und des Pflichttutoriums desselben Moduls voraus.

Zu belegen sind:

Das **Basismodul Sprachpraxis** und entweder das **Basismodul Sprachwissenschaft** oder das **Basismodul Literaturwissenschaft**.

Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung ¹	Dauer der Prüfung	Ab-schluss	ECTS-Punkte
Basismodul Sprachpraxis				12
Ü Compréhension I	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teileleistungen	Klausur: 70-90 min	LN	3
Ü Expression I	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teileleistungen	Klausur: 70-90 min	LN	3
Ü Compréhension II	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teileleistungen	Klausur: 70-90 min	LN	3
Ü Expression II	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teileleistungen	Klausur: 70-90 min	LN	3

Basismodul Sprachwissenschaft				20
VL Einführung in die romanische Sprach- und Medienwissenschaft	Klausur	70-90 min	LN	4
Ü Einführung in die französische Sprach- und Medienwissenschaft (Pflichttutorium Grundlagenwissen)	Mündliche und/oder schriftliche Teileleistungen		LN	4
PS Landeskunde	Referat und Hausarbeit oder Referat und Klausur		LN	6
PS Sprach- und Medienwissenschaft	Referat und Hausarbeit oder Referat und Klausur		LN	6

Basismodul Literaturwissenschaft				20
VL Einführung in die romanische Literatur- und Medienwissenschaft	Klausur	70-90 min	LN	4
Ü Einführung in die französische Literatur und Medienwissenschaft (Pflichttutorium Grundlagenwissen)	Mündliche und/oder schriftliche Teileleistungen		LN	4
PS Landeskunde	Referat und Hausarbeit oder Referat und Klausur		LN	6
PS Literatur- und Medienwissenschaft	Referat und Hausarbeit oder Referat und Klausur		LN	6

¹ In begründeten Fällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt zu Vorlesungsbeginn durch den/die DozentIn.

Artikel 3
Neufassung der Fachspezifischen Anlage 3: B.A. Hispanistik

Die Fachspezifische Anlage 3) Hispanistik wird durch folgende Neufassung ersetzt:

Bachelor of Arts (B.A.)

Gemeinsame Prüfungsordnung
für den Bakkalaureus-Artium-Studiengang der
Universität Mannheim

- Fachspezifischer Teil -

Romanistik: Spanisch (Beifach)

Dieser fachspezifische Teil gilt für Studierende, die ihr Studium an der Universität Mannheim ab dem Herbst-/Wintersemester 2011/2012 aufnehmen.

Studierende, die ihr Studium im Studiengang Bachelor of Arts/Bakkalaureus-Artium (B.A.) an der Universität Mannheim vor dem 1.8.2011 aufgenommen haben, können auf einen begründeten Antrag beim Zentralen Prüfungsausschuss des Studienganges Bachelor of Arts/Bakkalaureus-Artium (B.A.) nach den in diesem fachspezifischen Teil getroffenen Regelungen studieren. Ein entsprechender Antrag ist bis zum 31.1.2012 an den Zentralen Prüfungsausschuss des Studienganges Bachelor of Arts/Bakkalaureus-Artium (B.A.) zu richten. Der Zentrale Prüfungsausschuss entscheidet in diesem Fall über die Anerkennung von Studienleistungen.

Glossar

1 ECTS-Punkt = 25-30
Arbeitsstunden pro Semester
(Kontaktzeit, Selbststudium,
Prüfungsvorbereitung, etc.)

OP: Orientierungsprüfung

Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer der Prüfung	Ab-schluss	ECTS-Punkte	OP-relevant
				14	
VL Einführung in die romanische Sprach- und Medienwissenschaft	Klausur	70-90 min	LN	4	
Ü Einführung in die spanische Sprach- und Medienwissenschaft (Pflichttutorium Grundlagenwissen)	Mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen		LN	4	
PS Sprach- und Medienwissenschaft	Referat und Hausarbeit oder Referat und Klausur		LN	6	

VL: Vorlesung
PS: Proseminar
HS: Hauptseminar
Ü: Übung

TP: Teilprüfung (mehrere Noten werden zur Modulnote gemittelt)
FP: Fachprüfung (diese Note ergibt eine Modulnote)
LN: Bewerteter, aber nicht endnotenrelevanter Nachweis einer Leistung
MAP: Modulabschlussprüfung

B.A. – Studiengang Romanistik: Spanisch - Beifach

Fachspezifische Anforderungen im Beifach:

Basismodul Sprachpraxis:

Das Beifach „Spanisch“ kann nicht ohne sprachliche Vorkenntnisse studiert werden. Vorausgesetzt werden Spanisch-Kenntnisse auf Niveau B1 (abgeschlossen) des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER). Das sprachpraktische Einstiegsniveau wird durch einen obligatorischen Einstufungstest zu Beginn des Beifach-Studiums festgelegt. Liegt bei Studienbeginn das Mindestniveau B1 noch nicht vor, müssen die fehlenden Sprachkenntnisse über entsprechende Kurse, die das Romanische Seminar anbietet, nachgeholt werden.

Die sprachpraktischen Kurse bauen aufeinander auf, so setzen die Kurse auf dem zweiten Niveau den Besuch des ersten Niveaus voraus.

Basismodule Literatur- bzw. Sprachwissenschaft:

Der Besuch eines Proseminars setzt die erfolgreiche Absolvierung der Einführungsvorlesung und des Pflichttutoriums desselben Moduls voraus.

Zu belegen sind:

Das **Basismodul Sprachpraxis** und entweder das **Basismodul Sprachwissenschaft** oder das **Basismodul Literaturwissenschaft**

Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung ²	Dauer der Prüfung	Ab-schluss	ECTS-Punkte
Basismodul Sprachpraxis				12
Ü Comprensión I	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	Klausur: 70-90 min	LN	3
Ü Expresión I	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	Klausur: 70-90 min	LN	3
Ü Comprensión II	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	Klausur: 70-90 min	LN	3
Ü Expresión II	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	Klausur: 70-90 min	LN	3

Basismodul Sprachwissenschaft				20
VL Einführung in die romanische Sprach- und Medienwissenschaft	Klausur	70-90 min	LN	4
Ü Einführung in die spanische Sprach- und Medienwissenschaft (Pflichttutorium Grundlagenwissen)	Mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen		LN	4
PS Landeskunde	Referat und Hausarbeit oder Referat und Klausur		LN	6
PS Sprach- und Medienwissenschaft	Referat und Hausarbeit oder Referat und Klausur		LN	6

Basismodul Literaturwissenschaft				20
VL Einführung in die romanische Literatur- und Medienwissenschaft	Klausur	70-90 min	LN	4
Ü Einführung in die spanische Literatur und Medienwissenschaft (Pflichttutorium Grundlagenwissen)	Mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen		LN	4
PS Landeskunde	Referat und Hausarbeit oder Referat und Klausur		LN	6
PS Literatur- und Medienwissenschaft	Referat und Hausarbeit oder Referat und Klausur		LN	6

² In begründeten Fällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt zu Vorlesungsbeginn durch den/die DozentIn.

Artikel 4
Neufassung der Fachspezifischen Anlage 3: B.A. Italianistik

Die Fachspezifische Anlage (3) Italianistik wird durch folgende Neufassung ersetzt:

Bachelor of Arts (B.A.)

Gemeinsame Prüfungsordnung
für den Bakkalaureus-Artium-Studiengang der
Universität Mannheim

- Fachspezifischer Teil -

Romanistik: Italienisch (Beifach)

Dieser fachspezifische Teil gilt für Studierende, die ihr Studium an der Universität Mannheim ab dem Herbst-/Wintersemester 2011/2012 aufnehmen.

Studierende, die ihr Studium im Studiengang Bachelor of Arts/Bakkalaureus-Artium (B.A.) an der Universität Mannheim vor dem 1.8.2011 aufgenommen haben, können auf einen begründeten Antrag beim Zentralen Prüfungsausschuss des Studienganges Bachelor of Arts/Bakkalaureus-Artium (B.A.) nach den in diesem fachspezifischen Teil getroffenen Regelungen studieren. Ein entsprechender Antrag ist bis zum 31.1.2012 an den Zentralen Prüfungsausschuss des Studienganges Bachelor of Arts/Bakkalaureus-Artium (B.A.) zu richten. Der Zentrale Prüfungsausschuss entscheidet in diesem Fall über die Anerkennung von Studienleistungen.

Glossar

1 ECTS-Punkt = 25-30
Arbeitsstunden pro Semester
(Kontaktzeit, Selbststudium,
Prüfungsvorbereitung, etc.)

OP: Orientierungsprüfung

Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer der Prüfung	Ab- schluss	ECTS- Punkte	OP- relevant
				14	
VL Einführung in die romanische Sprach- und Medienwissenschaft	Klausur	70-90 min	LN	4	
Ü Einführung in die italienische Sprach- und Medienwissenschaft (Pflichttutorium Grundlagenwissen)	Mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen		LN	4	
PS Sprach- und Medienwissenschaft	Referat und Hausarbeit oder Referat und Klausur		LN	6	

VL: Vorlesung
PS: Proseminar
HS: Hauptseminar
Ü: Übung

TP: Teilprüfung (mehrere Noten werden zur Modulnote gemittelt)
FP: Fachprüfung (diese Note ergibt eine Modulnote)
LN: Bewerteter, aber nicht endnotenrelevanter Nachweis einer Leistung
MAP: Modulabschlussprüfung

B.A. – Studiengang Romanistik: Italienisch - Beifach

Fachspezifische Anforderungen im Beifach:

Basismodul Sprachpraxis:

Das Beifach „Italienisch“ kann nicht ohne sprachliche Vorkenntnisse studiert werden. Vorausgesetzt werden Italienisch-Kenntnisse auf Niveau B1 (abgeschlossen) des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER). Das sprachpraktische Einstiegsniveau wird durch einen obligatorischen Einstufungstest zu Beginn des Beifach-Studiums festgelegt. Liegt bei Studienbeginn das Mindestniveau B1 noch nicht vor, müssen die fehlenden Sprachkenntnisse über entsprechende Kurse, die das Romanische Seminar anbietet, nachgeholt werden.

Die sprachpraktischen Kurse bauen aufeinander auf, so setzen die Kurse auf dem zweiten Niveau den Besuch des ersten Niveaus voraus.

Basismodule Literatur- bzw. Sprachwissenschaft:

Der Besuch eines Proseminars setzt die erfolgreiche Absolvierung der Einführungsvorlesung und des Pflichttutoriums desselben Moduls voraus.

Zu belegen sind:

Das **Basismodul Sprachpraxis** und entweder das **Basismodul Sprachwissenschaft** oder das **Basismodul Literaturwissenschaft**.

Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung ³	Dauer der Prüfung	Ab-schluss	ECTS-Punkte
Basismodul Sprachpraxis				12
Ü Comprensione I	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	Klausur: 70-90 min	LN	3
Ü Espressione I	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	Klausur: 70-90 min	LN	3
Ü Comprensione II	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	Klausur: 70-90 min	LN	3
Ü Espressione II	Klausur und semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen	Klausur: 70-90 min	LN	3

Basismodul Sprachwissenschaft				20
VL Einführung in die romanische Sprach- und Medienwissenschaft	Klausur	70-90 min	LN	4
Ü Einführung in die italienische Sprach- und Medienwissenschaft (Pflichttutorium Grundlagenwissen)	Mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen		LN	4
PS Landeskunde	Referat und Hausarbeit oder Referat und Klausur		LN	6
PS Sprach- und Medienwissenschaft	Referat und Hausarbeit oder Referat und Klausur		LN	6

Basismodul Literaturwissenschaft				20
VL Einführung in die romanische Literatur- und Medienwissenschaft	Klausur	70-90 min	LN	4
Ü Einführung in die italienische Literatur und Medienwissenschaft (Pflichttutorium Grundlagenwissen)	Mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen		LN	4
PS Landeskunde	Referat und Hausarbeit oder Referat und Klausur		LN	6
PS Literatur- und Medienwissenschaft	Referat und Hausarbeit oder Referat und Klausur		LN	6

³ In begründeten Fällen kann den Erfordernissen der Lehre entsprechend von den jeweils aufgeführten Prüfungsformen abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt zu Vorlesungsbeginn durch den/die DozentIn.

Artikel 5**Neufassung der Fachspezifischen Anlage 4: B.A. Geschichte: Kultur, Gesellschaft, Wirtschaft**

In der Fachspezifischen Anlage 4) Geschichte: Kultur, Gesellschaft, Wirtschaft wird an allen Stellen der Zusatz „Kultur, Gesellschaft, Wirtschaft“ gestrichen.

Artikel 6**§ 1**

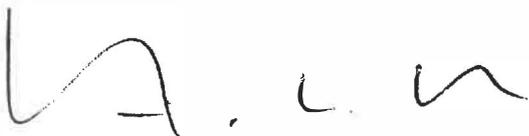
- (1) Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1.8.2011 in Kraft.
 (2) Zugleich treten die Fachspezifischen Anlagen Romanistik: Französisch, Hispanistik und Italianistik vom 11. Dezember 2002 in ihrer jeweils gültigen Fassung außer Kraft. Für Studierende, die diese als Kernfach studieren, gelten sie bis zum 31.01.2016 fort.

§ 2

Studierende, die ihr Studium im Studiengang Bachelor of Arts/Bakkalaureus-Artium (B.A.) an der Universität Mannheim vor dem 1.8.2011 aufgenommen haben, können auf einen begründeten Antrag beim Zentralen Prüfungsausschuss des Studienganges Bachelor of Arts/Bakkalaureus-Artium (B.A.) nach den in den Artikeln 2, 3, 4 und 5 getroffenen Regelungen studieren. Ein entsprechender Antrag ist bis zum 31.1.2012 an den Zentralen Prüfungsausschuss des Studienganges Bachelor of Arts/Bakkalaureus-Artium (B.A.) zu richten. Der Zentrale Prüfungsausschuss entscheidet in diesem Fall über die Anerkennung von Studienleistungen.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 29. April 2011



Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt
 Rektor



BEIFACH ÖFFENTLICHES RECHT

IN DEN STUDIENGÄNGEN

BACHELOR OF ARTS (B.A.) POLITIKWISSENSCHAFT

UND

BACHELOR OF ARTS (B.A.) SOZIOLOGIE

vom **21. Juni 2011**

Aufgrund der §§ 34 Abs. 1 und 35 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 5 sowie 29 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim am 01.06.2011 die nachstehende Prüfungsordnung der Universität Mannheim für das Beifachstudium im Öffentlichen Recht in den Studiengängen Bachelor of Arts (B.A.) Politikwissenschaft und Bachelor of Arts (B.A.) Soziologie beschlossen. Der Rektor hat dieser Studien- und Prüfungsordnung am **21. Juni 2011** zugestimmt.

Soweit in der Studien- und Prüfungsordnung bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form benutzt wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein.

§ 1 GELTUNGSBEREICH

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt das Studium des Öffentlichen Rechts als Beifach im Rahmen der Studiengänge Bachelor of Arts (B.A.) Politikwissenschaft und Bachelor of Arts (B.A.) Soziologie.
- (2) Soweit im Rahmen dieser Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen sind, findet auf das Beifachstudium im Öffentlichen Recht die jeweils gültige Studien- und/oder Prüfungsordnung desjenigen Studienganges Anwendung, welches der Beifachstudierende als Kernfach studiert.

Formatiert: Nummerierung und Aufzählungszeichen

§ 2 STUDIEN- UND PRÜFUNGSLEISTUNGEN

- (1) Im Rahmen des Beifachstudiums im Öffentlichen Recht sind die folgenden Module zu belegen und die für den erfolgreichen Abschluss des Moduls jeweils vorgeschriebenen Prüfungsleistungen zu erbringen:
 - a. Modul BOeR1: Grundlagen des Öffentlichen Rechts (12 ECTS)
 - b. Modul BOeR2: Vertiefung im Öffentlichen Recht (12 ECTS)

Formatiert: Nummerierung und Aufzählungszeichen

c. Modul BOeR3: Wahlfach im Öffentlichen Recht (8 ECTS)

- (2) Die Modulprüfungen werden im Modul BOeR1 als Modulabschlussklausur, in den Modulen BOeR2 und BOeR3 in der Form von Teilprüfungen abgenommen.
- (3) ¹Im Wahlfachmodul (BOeR3) haben die Studierenden zwei Wahlfächer zu wählen. ²In jedem der gewählten Fächer ist jeweils eine Teilprüfung abzulegen. ³Die Anmeldung zu einer Teilprüfung in einem der Wahlfächer gilt als verbindliche Wahl des jeweiligen Wahlfachs. ⁴Ein Wechsel des Wahlfachs ist nach bereits erfolgter Anmeldung zu einer Teilprüfung nur in begründeten Ausnahmefällen und nur mit Zustimmung der beteiligten Prüfer auf schriftlichen Antrag des Studierenden zulässig. ⁵Aus dem abgewählten Wahlfach gegebenenfalls vorhandene Fehlversuche werden auf das neu gewählte Wahlfach angerechnet.
- (4) Einzelheiten zu den Modulen sind in Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt, die Teil dieser Satzung ist.

§ 3 PRÜFUNGEN

- (1) Zu den Prüfungen im Beifach Öffentliches Recht wird zugelassen, wer nach der Studien- und/oder Prüfungsordnung seines jeweiligen Kernfachs berechtigt ist, Prüfungsleistungen im Beifach Öffentliches Recht abzulegen.
- (2) ¹Prüfungen in den Beifachmodulen werden in der Regel im selben Semester angeboten und abgenommen wie die zugrundeliegende Lehrveranstaltung. ²Soweit Lehrveranstaltungen nur in jedem zweiten Semester angeboten werden, ist in der Regel auch das Ablegen der entsprechenden Prüfung oder Teilprüfung nur einmal im Jahr möglich.
- (3) Sind Hilfsmittel für einzelne Prüfungsleistungen zugelassen, werden sie vom jeweiligen Prüfer rechtzeitig vor der Prüfung in geeigneter Form bekanntgegeben.
- (4) Studierende haben ihren schriftlichen Haus- und Seminararbeiten ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel beizufügen und eine eigenhändig unterschriebene Erklärung mit folgendem Wortlaut abzugeben:

„Ich versichere, dass ich die Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen in schriftlicher oder elektronischer Form entnommen sind, habe ich als solche unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht. Mir ist bekannt, dass im Falle einer falschen Versicherung die Arbeit mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet wird. Ich bin ferner damit einverstanden, dass meine Arbeit zum Zwecke eines Plagiatsabgleichs in elektronischer Form versendet und gespeichert werden kann.“

²Wird die Erklärung nicht abgegeben, kann von der Korrektur der Arbeit abgesehen und die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet werden.

§ 4 INKRAFTTRETEN

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01.08.2011 in Kraft. Sie findet Anwendung auf Studierende, die ab dem HWS 2011 das Beifachstudium im Öffentlichen Recht aufnehmen.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den **21. Juni 2011**



[Handwritten signature]

Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt

Rektor

ANLAGE 1

MODUL BOER1: GRUNDLAGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Studien- /Prüfungsleistung	Abschluss	ECTS
1. (HWS)	VL (+AG)	Deutsches Wirtschaftsverfassungsrecht	Gemäß § 10 Abs. 2	MAP (Ende 2. Sem. =FSS)	4
2. (FSS)	VL (+AG)	Europäisches Wirtschaftsverfassungsrecht	Gemäß § 10 Abs. 2		4
2. (FSS)	VL (+AG)	Grundlagen des Wirtschaftsverwaltungsrechts	Gemäß § 10 Abs. 2		4
					12

MODUL BOER2: VERTIEFUNG IM ÖFFENTLICHEN RECHT

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Studien- /Prüfungsleistung	Abschluss	ECTS
4. (FSS)	Ü	Übung im Öffentlichen Recht für Anfänger	Gemäß § 10 Abs. 2	TP (bestehend aus einer Klausur und einer Hausarbeit)	6
HWS oder FSS (nach Kapazität)	HS	Seminar im Öffentlichen Recht	Gemäß § 10 Abs. 2	TP	6
					12

MODUL BOER3: WAHLFACH
(ES SIND ZWEI WAHLFÄCHER ZU BELEGEN)

Sem.	Typ	Veranstaltungstitel	Studien- /Prüfungsleistung	Abschluss	ECTS
FSS	VL	Verfassungsgeschichte <i>oder</i>	Gemäß § 10 Abs. 2	TP	4
FSS	VL	Juristische Methodenlehre <i>oder</i>	Gemäß § 10 Abs. 2	TP	4
HWS	VL	Polizeirecht <i>oder</i>	Gemäß § 10 Abs. 2	TP	4
HWS	VL	Kommunalrecht	Gemäß § 10 Abs. 2	TP	4
					maximal 8

Die Veranstaltungen „Verfassungsgeschichte“ und „Juristische Methodenlehre“ setzen keine Vorkenntnisse voraus und können jederzeit belegt werden. Die Vorlesungen „Polizeirecht“ und „Kommunalrecht“ sollten dagegen erst nach dem Besuch der Vorlesung „Grundlagen des Wirtschaftsverwaltungsrechts“ belegt werden.

ABKÜRZUNGEN

TURNUS

HWS: Herbst-/Wintersemester

SS: Frühjahrs-/Sommersemester

VERANSTALTUNGSTYPEN

VL: Vorlesung

GS: Grundseminar

ProS: Proseminar

HS: Hauptseminar

Ü: Übung

AG: Arbeitsgemeinschaft

ABSCHLUSSTYPEN

LN: Leistungsnachweis

TP: Teilprüfung

MAP: Modulabschlussprüfung

HINWEIS:

Die Paragraphenverweise beziehen sich auf die Prüfungsordnungen für die Studiengänge Bachelor of Arts (B.A.) Politikwissenschaft und Bachelor of Arts (B.A.) Soziologie.

4. Satzung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft der Universität Mannheim

vom **20. Juni 2011**

Aufgrund der §§ 34 Abs. 1, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim am 01.06.2011 die nachstehende Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft der Universität Mannheim beschlossen. Der Rektor hat dieser Änderungssatzung zugestimmt am

20. Juni 2011

Artikel 1

Änderung des Gemeinsamen Teils der Prüfungsordnung

§ 1

In § 22 Abs. 1 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 neu eingefügt:

„Eine Wiederholung zu diesem Zwecke ist nur im Kernfach möglich.“

§ 2

Nach Abschnitt VII wird folgender Abschnitt eingefügt:

„VIII. Sachfach Betriebswirtschaftslehre

§ 29 Aufbau des Sachfachs Betriebswirtschaftslehre

- (1) Im Sachfach sind Veranstaltungen aus der Area Management und/oder der Area Marketing im Umfang von mind. 36 und max. 40 ECTS-Punkten zu belegen. Dabei sollen nicht mehr als 9 Veranstaltungen belegt werden.
- (2) Sobald der Kandidat durch eine Kombination von zur Prüfung angemeldeten Veranstaltungen in Summe 36 ECTS-Punkte erreicht hat, ist die weitere Belegung sowie die Einrechnung von zusätzlichen Veranstaltungen nicht möglich. Es zählen die Veranstaltungen nach dem Zeitpunkt ihrer Prüfungsmeldung.
- (3) Die Form, Art und Dauer der Prüfungen richten sich nach den Regelungen der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Master-Studiengang „Mannheim Master in Management“.

§ 30 Masterarbeit im Sachfach Betriebswirtschaftslehre

- (1) Meldet der Kandidat im Sachfach Betriebswirtschaftslehre seine Abschlussarbeit beim Studienbüro zur Prüfung an, so tritt anstelle der im Kernfach angesiedelten Module „Forschungsmodul“ und „Prüfungsmodul“ bzw. „Modul: Abschluss“ folgendes Modul:

Prüfungsmodul				
Prüfungsmodul	Form und Art der Prüfung	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Master-Arbeit				24
Forschungsseminar				6
				30

- (2) Die Anfertigung der Masterarbeit richtet sich in diesem Falle nach den Regelungen der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Master-Studiengang „Mannheim Master in Management“.

§ 3

Die Benennung „VIII Schlussbestimmungen“ wird ersetzt durch

„IX Schlussbestimmungen“.

§ 4

Die bisherigen §§ 29 und 30 werden inhaltlich unverändert zu §§ 30 und 31.

§ 5

In „Anlagen Fachspezifische Teile“ am Ende des Gemeinsamen Teils der Prüfungsordnung wird folgender Passus gestrichen:

„Sachfach Betriebswirtschaftslehre
 Modul: Spezialisierung Marketing
 Modul: Spezialisierung Management
 Modul: Vertiefung Marketing
 Modul: Vertiefung Management
 Modul: Vertiefung Marketing und Management“

Artikel 2

Änderung im Fachspezifischen Teil I: M.A. Kultur und Wirtschaft: Kernfach Anglistik/Amerikanistik

§ 1

Vor der Überschrift „Kernfach Anglistik/Amerikanistik“ wird folgender Satz gestrichen:

„Im Sachfach Betriebswirtschaftslehre ist eine Vertiefung und Spezialisierung in den Bereichen Management und/oder Marketing möglich.“

§ 2

Der Abschnitt „Sachfach Betriebswirtschaftslehre“ wird gestrichen.

Artikel 3

Änderung im Fachspezifischen Teil II: M.A. Kultur und Wirtschaft: Germanistik vom 29.07.2009, gültig ab dem Herbst-/Wintersemester 2010

§ 1

Vor der Überschrift „Kernfach Germanistik“ wird folgender Satz gestrichen:

„Im Sachfach Betriebswirtschaftslehre ist eine Vertiefung und Spezialisierung in den Bereichen Management und/oder Marketing möglich.“

§ 2

Der Abschnitt „Sachfach Betriebswirtschaftslehre“ wird gestrichen.

Artikel 4

Änderung im Fachspezifischen Teil III: M.A. Kultur und Wirtschaft: Kernfach Geschichte

§ 1

Im „Modul: Historische Theorien und geschichtswissenschaftliche Methoden“ des Kernfachs Geschichte wird bei der Veranstaltung „Forschungsseminar“ folgende Fußnote ergänzt:

"Wird nach § 30 GPMA von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Masterarbeit in der Betriebswirtschaftslehre anzufertigen, so entfällt dieses Forschungsseminar."

§ 2

Der Abschnitt „Sachfach Betriebswirtschaftslehre“ wird gestrichen.

Artikel 5

Änderung im Fachspezifischen Teil IV: M.A. Kultur und Wirtschaft: Kernfach Französisch

§ 1

Vor der Überschrift „Kernfach Französisch“ wird folgender Satz gestrichen:

„Im Sachfach Betriebswirtschaftslehre ist eine Vertiefung und Spezialisierung in den Bereichen Management und/oder Marketing möglich.“

§ 2

Kernfach Französisch bei rein literaturwissenschaftlicher Ausrichtung

(1) Im „Modul: Interkulturelle Perspektiven, postkoloniale Konstellationen und transnationale Diskurse“ werden die Titel der Veranstaltungstypen „S Genderperspektiven“ und „S Transmediale Diskurse“ jeweils wie folgt umbenannt:

„S Literatur und Medien“

(2) Im „Modul: Ästhetische Transformationen und theoretische Entwürfe“ werden die Titel der Veranstaltungstypen „S Literatur und Medien der Moderne“ und „S AutorInnen, Genres, Epochen: Konzepte und Umbrüche“ jeweils wie folgt umbenannt:

„S Literatur und Medien“

§ 3

Kernfach Französisch bei der Kombination von Linguistik und Literaturwissenschaft

(1) Im literaturwissenschaftlichen „Modul: Interkulturelle Perspektiven, postkoloniale Konstellationen und transnationale Diskurse“ werden die Titel der Veranstaltungstypen „S Genderperspektiven“ und „S Transmediale Diskurse“ jeweils wie folgt umbenannt:

„S Literatur und Medien“

(2) Im literaturwissenschaftlichen „Modul: Ästhetische Transformationen und theoretische Entwürfe“ werden die Titel der Veranstaltungstypen „S Literatur und Medien der Moderne“ und „S AutorInnen, Genres, Epochen: Konzepte und Umbrüche“ jeweils wie folgt umbenannt:

„S Literatur und Medien“

§ 4

Der Abschnitt „Sachfach Betriebswirtschaftslehre“ wird gestrichen.

Artikel 6

Änderung im Fachspezifischen Teil V: M.A. Kultur und Wirtschaft: Kernfach Hispanistik

§ 1

Vor der Überschrift „Kernfach Hispanistik“ wird folgender Satz gestrichen:

„Im Sachfach Betriebswirtschaftslehre ist eine Vertiefung und Spezialisierung in den Bereichen Management und/oder Marketing möglich.“

§ 2

Kernfach Hispanistik bei der rein literaturwissenschaftlichen Ausrichtung

(1) Im „Modul: Interkulturelle Perspektiven, postkoloniale Konstellationen und transnationale Diskurse“ werden die Titel der Veranstaltungstypen „S Genderperspektiven“ und „S Transmediale Diskurse“ jeweils wie folgt umbenannt:

„S Literatur und Medien“

(2) Im „Modul: Ästhetische Transformationen und theoretische Entwürfe“ werden die Titel der Veranstaltungstypen „S Literatur und Medien der Moderne“ und „S AutorInnen, Genres, Epochen: Konzepte und Umbrüche“ jeweils wie folgt umbenannt:

„S Literatur und Medien“

§ 3

Kernfach Hispanistik bei der Kombination von Linguistik und Literaturwissenschaft

(1) Im literaturwissenschaftlichen „Modul: Interkulturelle Perspektiven, postkoloniale Konstellationen und transnationale Diskurse“ werden die Titel der Veranstaltungstypen „S Genderperspektiven“ und „S Transmediale Diskurse“ jeweils wie folgt umbenannt:

„S Literatur und Medien“

(2) Im literaturwissenschaftlichen „Modul: Ästhetische Transformationen und theoretische Entwürfe“ werden die Titel der Veranstaltungstypen „S Literatur und Medien der Moderne“ und „S AutorInnen, Genres, Epochen: Konzepte und Umbrüche“ jeweils wie folgt umbenannt:

„S Literatur und Medien“

§ 4

Der Abschnitt „Sachfach Betriebswirtschaftslehre“ wird gestrichen.

Artikel 7

Änderung im Fachspezifischen Teil VI: M.A. Kultur und Wirtschaft: Kernfach Italianistik

§ 1

Vor der Überschrift „Kernfach Italianistik“ wird folgender Satz gestrichen:

„Im Sachfach Betriebswirtschaftslehre ist eine Vertiefung und Spezialisierung in den Bereichen Management und/oder Marketing möglich.“

§ 2

Wahl von einem aus zwei literaturwissenschaftlichen Modulen

(1) Im „Modul: Interkulturelle Perspektiven, postkoloniale Konstellationen und transnationale Diskurse“ werden die Titel der Veranstaltungstypen „S Genderperspektiven“ und „S Transmediale Diskurse“ jeweils wie folgt umbenannt:

„S Literatur und Medien“

(2) Im „Modul: Ästhetische Transformationen und theoretische Entwürfe“ werden die Titel der Veranstaltungstypen „S Literatur und Medien der Moderne“ und „S AutorInnen, Genres, Epochen: Konzepte und Umbrüche“ jeweils wie folgt umbenannt:

„S Literatur und Medien“

§ 3

Das „Modul: Sprach- und Kulturraumkompetenz“ wird im Kernfach Italianistik wie folgt geändert:

Modul: Sprach- und Kulturraumkompetenz				
Ü Comprensione IV	Klausur und semesterbegleitende schriftliche und/oder mündliche Teilleistungen	90 Min.	TP	4
Ü Espressione IV	Klausur und semesterbegleitende schriftliche und/oder mündliche Teilleistungen	90 Min.	TP	4
Ü weitere sprachpraktische Übung der Niveaustufe IV	Klausur und semesterbegleitende schriftliche und/oder mündliche Teilleistungen	90 Min.	TP	4
Ü weitere sprachpraktische Übung der Niveaustufe IV	Klausur und semesterbegleitende schriftliche und/oder mündliche Teilleistungen	90 Min.	TP	4
				16

§ 4

Der Abschnitt „Sachfach Betriebswirtschaftslehre“ wird gestrichen.

Artikel 8

Änderung im Fachspezifischen Teil VII : Kultur und Wirtschaft: Philosophie

§ 1

Die Module „Modul: Ethik, Gesellschaft, Wirtschaft“, „Modul: Geschichte der Philosophie“ werden wie folgt geändert:

Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
---------------------------------	---------------------------------	--------------------------	------------------	--------------------

Modul: Ethik, Gesellschaft, Wirtschaft				
HS Ethik, Gesellschaft, Wirtschaft	Hausarbeit	20-25 Seiten	TP	8
HS Ethik, Gesellschaft, Wirtschaft	Hausarbeit	20-25 Seiten	TP	8
				16

Modul: Geschichte der Philosophie				
HS Geschichte der Philosophie	Hausarbeit	20-25 Seiten	TP	8
HS Geschichte der Philosophie	Hausarbeit	20-25 Seiten	TP	8
				16

§ 2

Folgende Module werden vor dem „Prüfungsmodul“ neu eingefügt:

Vertiefung				
HS Ethik, Gesellschaft, Wirtschaft	Schriftlich ausgearbeitetes Referat und mündl. Prüfung	ca. 5 Seiten 30 Minuten	TP	6
oder: HS Geschichte der Philosophie				
				6

Forschungsmodul				
Oberseminar (3-stündig)	Gestaltung einer Sitzung, schriftliche Ausarbeitung eines Exposés für die geplante Abschlussarbeit	ca. 15 Seiten	TP	10
				10

§ 3

Der Abschnitt „Sachfach Betriebswirtschaftslehre“ wird gestrichen.

Artikel 9**Inkrafttreten und Übergangsregelung**

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen des Rektorats in Kraft.

- (2) Sie findet Anwendung auf Studierende, die im Herbst-/Wintersemester 2011/12 ihr Studium an der Universität Mannheim beginnen. Studierende, die ihr Studium vor dem Herbst-/Wintersemester 2011/12 aufgenommen haben, können auf Antrag beim Zentralen Prüfungsausschuss, welcher bis zum 30. September 2011 möglich ist, ebenfalls nach diesen Regelungen studieren. Ein erneuter Wechsel zur ursprünglichen Prüfungsordnung ist ausgeschlossen.

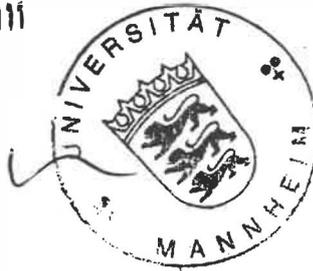
Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den

20. Juni 2011



Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt
Rektor



**4. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang
Master of Arts Medien- und Kommunikationswissenschaft der Universität Mannheim**

vom 20. Juni 2011

Aufgrund der §§ 34 Abs. 1, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim am 01.06.2011 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts Medien- und Kommunikationswissenschaft der Universität Mannheim vom 20. Juli 2009 in der Fassung vom 01. Juni 2010 beschlossen. Der Rektor hat dieser Änderungssatzung zugestimmt am

20. Juni 2011

Artikel 1

Änderungen im Allgemeinen Teil

§ 1

In § 10 Abs. 1 Satz 2 wird nach „4. Modul Politikwissenschaft (14 ECTS-Punkte)“ eine neue Nr. 5 eingefügt:

„5. Modul Psychologie (12 ECTS-Punkte)“.

Artikel 2

Änderungen in der Anlage I

§ 1

Im Modul „Psychologie“ wird „VL Allgemeine Psychologie III: Lernen und Gedächtnis“ ersetzt durch

„VL Allgemeine Psychologie II: Lernen und Gedächtnis“.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in dem Amtlichen Mitteilungen des Rektorats in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:
Mannheim, den



Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt
Rektor

3. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts Sprache und Kommunikation der Universität Mannheim

vom 20. Juni 2011

Aufgrund der §§ 34 Abs. 1, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim am 01.06.2011 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts Sprache und Kommunikation der Universität Mannheim vom 20. Juli 2009 in der Fassung vom 01. Juni 2010 beschlossen. Der Rektor hat dieser Änderungsatzung zugestimmt am 20. Juni 2011.

Artikel 1

Änderungen im Allgemeinen Teil

§ 1

§ 18 Abs. 2 wird gestrichen.

§ 2

§ 18 Abs. 3 wird unverändert als § 18 Abs. 2 übernommen.

Artikel 2

Änderungen in der Anlage I

§ 1

Das Modul „Prüfungsmodul“ wird wie folgt geändert:

Prüfungsmodul				
Prüfungsmodul	Form und Art der Prüfung	Dauer der Prüfung	Abschluss	ECTS-Punkte
Master-Arbeit			TP	20
Kolloquium	mündlich	20-30 min	TP	2
				22

§ 2

(1) Die Tabellenüberschrift des Wahlpflichtbereichs wird wie folgt geändert:

„Wahlpflichtbereich (Zu erbringen sind mindestens 18 und maximal 22 ECTS-Punkte)“¹

§ 3

(2) Die Tabellenüberschrift des Moduls Psychologie wird wie folgt geändert:

„Modul Psychologie³ (Zu wählen sind mindestens 2 und maximal 3 der folgenden Vorlesungen)“

§ 4

Das Modul „Fremdsprachenkompetenz“ wird wie folgt geändert:

Modul: Fremdsprachenkompetenz (zu wählen sind mindestens zwei der drei Übungen einer Sprache)					
Ü Niveaustufe IV (Romanistik)/ Ü Advanced (Anglistik)	Klausur und semesterbegleitende schriftliche und/oder mündliche Teilleistungen	90 Min.	TP	4	
Ü Niveaustufe IV (Romanistik)/ Ü Advanced (Anglistik)	Klausur und semesterbegleitende schriftliche und/oder mündliche Teilleistungen	90 Min.	TP	4	
Ü Niveaustufe IV (Romanistik)/ Ü Advanced (Anglistik)	Klausur und semesterbegleitende schriftliche und/oder mündliche Teilleistungen	90 Min.	TP	4	
					8/12

Artikel 3

Inkrafttreten und Übergangsregelung

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen des Rektorats in Kraft.
- (2) Sie findet Anwendung auf Studierende, die im Herbst-/Wintersemester 2011/12 ihr Studium an der Universität Mannheim beginnen. Studierende, die ihr Studium vor dem Herbst-/Wintersemester 2011/12 aufgenommen haben, können auf Antrag beim Zentralen Prüfungsausschuss, welcher bis zum 30. September 2011 möglich ist, ebenfalls nach diesen Regelungen studieren. Ein erneuter Wechsel zur ursprünglichen Prüfungsordnung ist ausgeschlossen.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 20. Juni 2011



[Handwritten signature]

Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt
Rektor

**Allgemeine Prüfungsordnung für den Studiengang
Master of Arts (M.A.)
Intercultural German Studies der Universität Mannheim und der University of Waterloo
inkl. Fachspezifischer Anlagen**

vom
20. Juni 2011

Aufgrund der §§ 34 Abs. 1, 35 Abs. 1, 29 Abs. 2 und 4, 3 Abs. 5, 60 Abs. 2 und 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes hat der Senat der Universität Mannheim am 2. März 2010 die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst des Landes Baden-Württemberg hat diesem Studiengang mit Schreiben vom 25. Mai 2011 zunächst befristet zugestimmt (Az.: 41-816.49-6/3). Der Rektor hat seine Zustimmung erteilt am **20. Juni 2011**.

Soweit in der vorliegenden Prüfungsordnung bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form benutzt wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein.

Im Folgenden wird die Bezeichnung „Mannheimer Kohorte“ für diejenigen Studierenden verwendet, die sich in Mannheim für einen Studienplatz bewerben und in Mannheim angenommen werden. Die Bezeichnung „Waterlooper Kohorte“ wird dagegen für diejenigen Studierenden verwendet, die sich in Waterloo für einen Studienplatz bewerben und in Waterloo angenommen werden.

I. Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1 Zweck der Prüfung	2
§ 2 Graduierung	2
§ 3 Zulassung	2
§ 4 Regelstudienzeit, Struktur und Studienumfang	2
II. Organisation und Verwaltung der Prüfungen	3
§ 5 Prüfungsausschuss	3
§ 6 Studienbüro / Graduate Studies Office und Associate Chair Graduate Studies	4
§ 7 Prüfer und Beisitzer	4
§ 8 Anrechnung von Studiensemestern und Prüfungsleistungen	4
§ 9 Art und Aufbau der Master-Prüfung	5
III. Studienbegleitende Prüfungsleistungen	5
§ 10 Art und Aufbau der Module	5
§ 11 Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen	5
§ 12 Modulnoten	5
§ 13 Studienbegleitende Prüfungen	6
§ 14 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Bildung der Noten	7
§ 15 Vergabe von ECTS-Punkten	8
IV. Abschlussprüfung	8
§ 16 Meldung zur Prüfung und Zeugnis	8
§ 17 Prüfungsfristen	8
§ 18 Umfang und Art der Prüfung	9
§ 19 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten	9
V. Wiederholung der Prüfungen, Nichtbestehen der Gesamtprüfung	9
§ 20 Wiederholung	9
§ 21 Endgültiges Nichtbestehen	10
VI. Prüfungszeugnis, Urkunde, Bescheinigung	10
§ 22 Zeugnis	10
§ 23 Urkunde	10
§ 24 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Gesamtprüfung	10
VII. Verstöße gegen die Prüfungsordnung	10
§ 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	10
§ 26 Ungültigkeit	11
VIII. Schlussbestimmungen	11
§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten	11
§ 28 Inkrafttreten	12

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Prüfung zum Master of Arts (M.A.) Intercultural German Studies bildet den zweiten berufsqualifizierenden Abschluss (konsekutive Ausrichtung). Zugeordnete Bachelor-Studiengänge sind der B.A. Germanistik, der Bachelor of Arts (Honours) mit einem Major in German oder andere fachverwandte Studiengänge.

§ 2 Graduierung

Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung verleihen die Universität Mannheim und die University of Waterloo den gemeinsamen akademischen Grad „Master of Arts“.

§ 3 Zulassung

- (1) Zu dem Master-Studium Intercultural German Studies an der Universität Mannheim und der University of Waterloo kann nur zugelassen werden, wer einen ersten Hochschulabschluss *mit mindestens der Note 2,5 bzw. einem Ergebnis von mindestens 80%* nachweist. Weitere Zulassungsvoraussetzungen ergeben sich aus den jeweiligen Auswahlbedingungen.
- (2) Wenn der Kandidat einzelne Anforderungen nicht erfüllt, dann kann der für die jeweils zulassende Universität zuständige Fachbereich im Einzelfall einvernehmlich mit dem Prüfungsausschuss über eine Zulassung entscheiden.
- (3) Zum Studium und zur Prüfung des Master-Studiengangs kann nur zugelassen werden, wer den Prüfungsanspruch in demselben Fach oder einem Hochschulstudiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nicht endgültig verloren hat.

§ 4 Regelstudienzeit, Struktur und Studienumfang

- (1) Das Studium beginnt in der Regel im Herbst-/Wintersemester bzw. im Fall Term. Die Regelstudienzeit bis zum Erwerb des akademischen Grades beträgt einschließlich der Master-Prüfung vier Semester bzw. sechs Trimester. Der Studienumfang entspricht 120 ECTS-Punkten. Ein ECTS-Punkt entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden.
- (2) Der Master-Studiengang ist modular aufgebaut. Er gliedert sich in zwei literaturwissenschaftliche und zwei sprachwissenschaftliche Module, von denen jeweils eines vollständig an der Universität Mannheim und eines vollständig an der University of Waterloo absolviert wird. Hinzu kommen ein Modul in Interkultureller Kompetenz, ein Modul Wissenschaftliche Praxis und ein Abschlussmodul. Die genaue Modulstruktur für die Mannheimer und die Waterlooper Kohorte ergibt sich aus der fachspezifischen Anlage für die jeweils zulassende Universität.
- (3) Die Studieninhalte sind so auszuweisen und zu begrenzen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu gewährleisten, dass ein Studierender im Rahmen seines Studiums nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann.
- (4) Auf Antrag sind die jeweils geltenden Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz und die jeweils geltenden gesetzlichen Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen. Wenn Studierende Familienpflichten zu erfüllen haben, sind flexible Fristen im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 des Landeshochschulgesetzes zu ermöglichen.

- (5) Macht ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten (nach Vorgabe der zuständigen Gremien der Universität, falls solche existieren) gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

II. Organisation und Verwaltung der Prüfungen

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Es wird ein Prüfungsausschuss für den Master-Studiengang Intercultural German Studies gebildet. Ihm gehören ein Vertreter der Studierenden mit beratender Stimme, der Geschäftsführende Direktor des germanistischen Seminars Mannheim, der Studiendekan der Philosophischen Fakultät Mannheim, der Associate Chair für Graduate Studies des Departments of Germanic and Slavic Studies in Waterloo sowie ein Associate Dean Graduate Studies and Research der University of Waterloo an. Der Prüfungsausschuss wird nach Vorschlag durch den Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät Mannheim und des Departments of Germanic and Slavic Studies der University of Waterloo vom Senat der Universität Mannheim bestellt. Für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses ist ein Stellvertreter zu benennen. Die Amtszeit der Hochschullehrer und des wissenschaftlichen Dienstes beträgt drei Jahre, die der Studierenden 1 Jahr. Eine Wiederbestellung ist möglich. Scheidet ein Mitglied vor Ende der Amtszeit aus, bestellt der Senat für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger.
- (2) Der Prüfungsausschuss trifft alle Entscheidungen nach dieser Prüfungsordnung, soweit die Zuständigkeit keiner anderen Stelle ausdrücklich zugewiesen ist. Er achtet insbesondere darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang eingehalten werden. Im Einvernehmen mit den jeweils zuständigen Studienkommissionen berichtet der Prüfungsausschuss regelmäßig den Fakultäten über die Entwicklung der Prüfungen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnungen und Studienpläne und kann beratend zu Änderungsvorschlägen Stellung nehmen.
- (3) Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Er wählt aus seiner Mitte aus den Hochschullehrern einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, wobei der Vorsitz zwischen den beteiligten Universitäten wechselt. Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Er wird für drei Jahre gewählt. Der Prüfungsausschuss kann dem Vorsitzenden bestimmte Aufgaben übertragen.
- (4) Beschwerende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten durch das Studienbüro bzw. das Graduate Studies Office unverzüglich schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Studienbüro / Graduate Studies Office und Associate Chair Graduate Studies

- (1) Für die verwaltungsmäßige Abwicklung der Master-Prüfung der Mannheimer Kohorte ist das Studienbüro der Universität Mannheim zuständig, für die verwaltungsmäßige Abwicklung der Master-Prüfung der Waterlooer Kohorte das Graduate Studies Office und der Departmental Associate Chair Graduate Studies der University of Waterloo.
- (2) Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
 1. die Bekanntgabe der Meldefristen und Prüfungstermine, die Mitteilung der Namen der Prüfer, die Entgegennahme der Zulassungsanträge und Meldungen der Kandidaten zu den Prüfungen, die Führung der Prüfungsakten, die Überwachung von Bearbeitungsfristen, die Entgegennahme von Widersprüchen gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses.
 2. die technische Abwicklung der Prüfungen und, zusammen mit den Fakultäten, die Regelung der Aufsicht bei schriftlichen Prüfungen.
 3. die Benachrichtigung der Kandidaten über die Ergebnisse der Prüfung und die Ausfertigung von Urkunden, Prüfungszeugnissen und Bescheinigungen über Prüfungsleistungen.

§ 7 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestimmt die Prüfer und ggf. die Beisitzer.
- (2) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Veranstaltungen oder Modulen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Professoren, Hochschul- und Privatdozenten, Juniorprofessoren sowie diejenigen akademischen Mitarbeiter befugt, denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde.
- (3) Der Kandidat kann für die schriftliche Abschlussarbeit Prüfer vorschlagen.
- (4) Für die Prüfer und Zweitgutachter gilt § 5 Abs. 5 entsprechend.

§ 8 Anrechnung von Studiensemestern und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus Master-Studiengängen einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im jeweiligen Land der Aufnahme können angerechnet werden, soweit Gleichwertigkeit festgestellt ist.
- (2) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen.
- (3) Die Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die im jeweiligen Land erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (4) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss in Absprache mit den Fachbereichen.

§ 9 Art und Aufbau der Master-Prüfung

Die Master-Prüfung zum Erwerb des akademischen Grades „Master of Arts“ besteht aus

1. studienbegleitenden Prüfungsleistungen und Lernleistungen gemäß § 10 Abs. 1 in Verbindung mit der jeweiligen fachspezifischen Anlage,
2. der schriftlichen Abschlussarbeit.

III. Studienbegleitende Prüfungsleistungen

§ 10 Art und Aufbau der Module

- (1) Die fachspezifischen Anlagen regeln, welche studienbegleitenden Prüfungsleistungen und welche studienbegleitenden Lernleistungen erbracht werden müssen.
- (2) Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind anmeldepflichtige studienbegleitende Teilprüfungen (TP). Alle TP werden benotet und gehen in die Gesamtnote des Abschlusses ein.
- (3) Studienbegleitende Lernleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind im Laufe des Studiums zu erbringende Leistungen insbesondere auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Praxis und der interkulturellen Kompetenz, die als „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet, aber nicht differenziert benotet werden (LL).
- (4) Für das Bestehen eines Moduls müssen folgende Voraussetzungen vorliegen: Alle TP des Moduls müssen mindestens mit der Note „4,0“ bzw. 68 % bewertet worden sein. Alle LL des Moduls müssen als „bestanden“ bewertet worden sein. Im Falle des Bestehens einer TP sowie im Falle der erfolgreichen Absolvierung einer LL wird dies durch einen Prüfer des jeweiligen Fachbereichs bescheinigt. Ist eine Teilprüfung oder eine Lernleistung für sich mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet, so ist nur diese zu wiederholen.

§ 11 Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen

Jeder Kandidat, der an einer studienbegleitenden Teilprüfung teilnehmen möchte, hat sich dafür zu einem von den Studienbüros bzw. dem Graduate Studies Office festzusetzenden Termin bei der jeweils zuständigen Stelle anzumelden. Studierende der Mannheimer Kohorte melden sich für alle Prüfungen im Studienbüro der Universität Mannheim an. Studierende der Waterlooer Kohorte melden sich für alle Prüfungen im Graduate Studies Office der University of Waterloo an. Von einmal angemeldeten studienbegleitenden Prüfungen kann in der Regel nur innerhalb einer von den Studienbüros bzw. dem Graduate Studies Office festgesetzten Frist zurückgetreten werden. Die Zulassung zur studienbegleitenden Prüfung wird erteilt, wenn die für die Prüfungsteilnahme notwendigen Voraussetzungen vorliegen.

§ 12 Modulnoten

Die Modulnoten ergeben sich als mit den ECTS-Punkten gewichteter Durchschnitt, der dem jeweiligen Modul zugeordneten Prüfungsleistungen (Teilprüfungen). Dabei ist für die Mannheimer Kohorte diejenige Note nach §14 (1) zu vergeben, die dem Mittel der Noten am nächsten kommt. Im Zweifel ist die bessere Note zu vergeben.

Für die Waterlooer Kohorte wird auf eine volle Prozentzahl gerundet. Dabei ist im Zweifel die bessere Prozentzahl zu vergeben. Soweit in einem Modul lediglich eine Teilprüfung (TP) zu erbringen ist, ist die Note dieser TP gleichfalls die Modulnote.

§ 13 Studienbegleitende Prüfungen

- (1) Der Prüfer legt unter Berücksichtigung der zu vergebenden ECTS-Punktzahl und des damit ausgedrückten Workloads Form, Anzahl und Umfang der Prüfungsleistungen sowie deren Gewichtung fest. Zulässig sind eine Benotung der mündlichen Mitarbeit sowie die Prüfungsformen Klausur, mündliche Prüfung, Präsentation, Rezension, Essay, Hausarbeit, Protokoll sowie kleinere schriftliche und/oder praktische Aufgaben sowie Kombinationen aus den vorgenannten Formen. Die genaue Prüfungsform, eventuelle Kombinationen verschiedener Prüfungselemente, Zahl und Umfang der Prüfungsleistungen sowie deren Gewichtung wird den Studierenden spätestens zu Semesterbeginn bekannt gegeben.
- (2) Wird eine TP in Form einer mündlichen Prüfung abgelegt, wird diese in der Regel von einem Prüfer als Gruppen- oder Einzelprüfung abgenommen. Die Dauer der Prüfung beträgt mindestens 20 Minuten, maximal 30 Minuten je Kandidat.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (4) In Fällen, in denen die Bewertung einer mündlichen Prüfung zum endgültigen Nichtbestehen eines Kandidaten führen kann, ist ein sachkundiger Beisitzer herbeizuziehen. Einer der beiden Prüfer muss Hochschullehrer sein. Kommen Prüfer und Beisitzer zu einer unterschiedlichen Bewertung der Prüfungsleistung ergibt sich das Ergebnis aus der Mittelung beider Noten. Dabei ist für die Mannheimer Kohorte diejenige Note nach §14 (1) zu vergeben, die dem Mittel der beiden Noten am nächsten kommt. Im Zweifel ist die bessere Note zu vergeben. Ergibt die Mittelung ein Ergebnis von über 4,0, wird die Note 5,0 (nicht ausreichend) vergeben. Für die Waterlooer Kohorte wird auf eine volle Prozentzahl gerundet. Dabei ist im Zweifel die bessere Prozentzahl zu vergeben.
- (5) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten werden in der Regel von einem Prüfer bewertet.
- (6) Die Dauer der Klausuren soll in der Regel 90 Minuten (minimal 60 und maximal 150 Minuten) betragen.
- (7) In Fällen, in denen die Bewertung einer Klausur oder einer schriftlichen Hausarbeit zum endgültigen Nichtbestehen eines Kandidaten führen kann, ist die Bewertung durch einen Zweitgutachter zu überprüfen. Einer der beiden Gutachter muss Hochschullehrer sein. Kommen Gutachter und Zweitgutachter zu einer unterschiedlichen Bewertung der Prüfungsleistung ergibt sich das Ergebnis aus der Mittelung beider Noten. Dabei ist für die Mannheimer Kohorte diejenige Note nach §14 (1) zu vergeben, die dem Mittel der beiden Noten am nächsten kommt. Im Zweifel ist die bessere Note zu vergeben. Ergibt die Mittelung ein Ergebnis von über 4,0, wird die Note 5,0 (nicht ausreichend) vergeben. Für die Waterlooer Kohorte wird auf eine volle Prozentzahl gerundet. Dabei ist im Zweifel die bessere Prozentzahl zu vergeben.

- (8) Zu Prüfende haben ihren schriftlichen Seminar-, Projekt- und Abschlussarbeiten ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel beizufügen. Für in Mannheim einzureichende Arbeiten ist eine eigenhändig unterschriebene Erklärung mit folgendem Wortlaut abzugeben:

„Ich versichere, dass ich die Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen in schriftlicher oder elektronischer Form entnommen sind, habe ich als solche unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht. Mir ist bekannt, dass im Falle einer falschen Versicherung die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet wird.

Ich bin ferner damit einverstanden, dass meine Arbeit zum Zwecke eines Plagiatsabgleichs in elektronischer Form versendet und gespeichert werden kann und ggf. öffentlich gemacht werden darf.“

Wird die Erklärung nicht abgegeben, kann von der Korrektur der Arbeit abgesehen und die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet werden.

Für Arbeiten, die in Waterloo eingereicht werden müssen, gelten die entsprechenden Regeln der aktuellen *University Policies*, insbes. Policy 71: „Student Academic Discipline“.

§ 14 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Folgende Noten sind zu verwenden:

1,0 und 1,3 bzw. 100 bis 91 % = sehr gut;
 1,7, 2,0 und 2,3 bzw. 90 bis 82 % = gut;
 2,7, 3,0 und 3,3 bzw. 81 bis 73 % = befriedigend;
 3,7 und 4,0 bzw. 72 bis 68 % = ausreichend.
 5,0 bzw. ab 67 % = nicht ausreichend.

- (2) Die Umrechnung der Noten erfolgt nach folgender Tabelle:
 In Waterloo erbrachte Leistungen werden für die Mannheimer Kohorte nach folgender Tabelle umgerechnet:

100	1,0
99	1,0
98	1,0
97	1,0
96	1,0
95	1,0
94	1,0
93	1,3
92	1,3
91	1,3
90	1,7
89	1,7
88	1,7
87	2,0
86	2,0
85	2,0
84	2,3

83	2,3
82	2,3
81	2,7
80	2,7
79	2,7
78	3,0
77	3,0
76	3,0
75	3,3
74	3,3
73	3,3
72	3,7
71	3,7
70	4,0
69	4,0
68	4,0
< 68	5,0

In Mannheim erbrachte Leistungen werden für die Waterlooper Kohorte nach folgender Tabelle umgerechnet:

1,0	100
1,3	93
1,7	90
2,0	87
2,3	84
2,7	81
3,0	78
3,3	75
3,7	73
4,0	70
5,0	NB

- (3) Studienbegleitende mündliche Prüfungen sind in der Regel unmittelbar im Anschluss an die Prüfung, schriftliche Leistungen in der Regel innerhalb von vier Wochen zu benoten.

§ 15 Vergabe von ECTS-Punkten

- (1) Voraussetzung für die Vergabe von ECTS-Punkten ist im Falle einer TP das Vorliegen einer individuellen Leistung, die mit mindestens „4,0“ bzw. 68 % bewertet worden ist, im Falle einer LL eine vom Prüfer als „bestanden“ eingestufte Leistung.
- (2) ECTS-Punkte können jeweils entweder für ein gesamtes Modul oder für dessen Komponenten vergeben werden.

IV. Abschlussprüfung

§ 16 Meldung zur Prüfung und Zeugnis

- (1) Jeder Kandidat hat im Studienbüro bzw. im Graduate Studies Office nachzuweisen, dass er die für sein Master-Studium ausgewiesenen Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht hat.
- (2) Über erfolgreich absolvierte Prüfungsleistungen kann auf Antrag ein Notenauszug ausgestellt werden.

§ 17 Prüfungsfristen

- (1) Die Abschlussprüfung soll bis zum Ende des 4. Fachsemesters bzw. 6. Fachtrimesters abgelegt werden. Der Kandidat kann die Prüfungen vorzeitig ablegen, wenn er die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.
- (2) Das Master-Studium umfasst eine Regel-Studienzeit von 4 Semestern bzw. 6 Fachtrimestern. Ist die gesamte Master-Prüfung nicht bis zum Ende des 7. Fachsemesters abgelegt, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Abweichend davon müssen Studierende der kanadischen Kohorte bereits im 5. Semester bzw. im 7. Trimester einen Antrag auf Verlängerung stellen.

§ 18 Umfang und Art der Prüfung

Anforderungen an Umfang und Art der Prüfung regeln die fachspezifischen Anlagen.

§ 19 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

- (1) Für die Benotung der Leistungen in der Abschlussprüfung gilt § 14 entsprechend.
- (2) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsteile gemäß § 9 mit mindestens „4,0“ bzw. min. 68% benotet wurden.
- (3) Die Gesamtnote der Master-Prüfung errechnet sich als das mit den ECTS-Punkten gewichtete Mittel der einzelnen bewerteten Module. Dabei ist für die Mannheimer Kohorte diejenige Note nach §14 (1) zu vergeben, die dem Mittel der Noten am nächsten kommt. Im Zweifel ist die bessere Note zu vergeben.
Für die Waterlooer Kohorte wird auf eine volle Prozentzahl gerundet. Dabei ist im Zweifel die bessere Prozentzahl zu vergeben.

Die Gesamtnote im Master-Zeugnis lautet:

- 1,0 und 1,3 bzw. 100 bis 91 % = sehr gut (excellent);
- 1,7, 2,0 und 2,3 bzw. 90 bis 82 % = gut (very good);
- 2,7, 3,0 und 3,3 bzw. 81 bis 73 % = befriedigend (good);
- 3,7 und 4,0 bzw. 72 bis 68 % = ausreichend (satisfactory).
- 5,0 bzw. ab 67 % = nicht ausreichend (fail)

V. Wiederholung der Prüfungen, Nichtbestehen der Gesamtprüfung

§ 20 Wiederholung

- (1) Studienbegleitende Prüfungen, die mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden oder als „nicht ausreichend“ gelten, können einmal wiederholt werden. Die Prüfungsfristen gemäß § 17 finden Anwendung.
- (2) Wurde beim ersten Versuch einer studienbegleitenden Prüfungsleistung die Note „nicht ausreichend“ erzielt, ist der Teilnehmer verpflichtet, diese Prüfung zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu wiederholen.
- (3) Studienbegleitende Prüfungen sollen am Anfang der vorlesungsfreien Zeit, die Wiederholungsprüfungen nicht früher als zwei Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse der ersten Prüfung stattfinden.
Die Wiederholungsprüfung wird dem Semester zugerechnet, in dem die erste Prüfung stattfand.
- (4) Die Modalitäten für die Wiederholung einer im ersten Versuch nicht als „ausreichend“ bewerteten Arbeit regeln die fachspezifischen Anlagen.

§ 21 Endgültiges Nichtbestehen

Die gesamte Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die schriftliche Abschlussarbeit oder eine studienbegleitende Prüfung endgültig nicht bestanden ist. Eine einzelne Prüfungsleistung ist endgültig nicht bestanden, wenn alle zulässigen Wiederholungsversuche nicht bestanden wurden.

VI. Prüfungszeugnis, Urkunde, Bescheinigung

§ 22 Zeugnis

Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung erhält der Kandidat ein Zeugnis, das die Gesamtnote gemäß § 19, die im Laufe des Master-Studiums belegten Module und ihre Komponenten sowie die Leistungen der Abschlussprüfung und die Gesamtstudiendauer ausweist. Das Zeugnis trägt das Datum der letzten Leistung. Letzte Leistung ist die Abgabe der Masterarbeit.

§ 23 Urkunde

- (1) Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung erhält der Kandidat neben dem Zeugnis nach § 22 eine Urkunde, die die Verleihung des akademischen Grades bestätigt. Die Urkunde wird von befugten Repräsentanten beider Hochschulen unterzeichnet. Die Urkunde ist mit dem Siegel beider Hochschulen zu versehen.
- (2) Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.

§ 24 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Gesamtprüfung

- (1) Kandidaten, die ihre Master-Prüfung endgültig nicht bestanden haben, geht durch das Studienbüro bzw. die School of Graduate Studies ein Bescheid zu. Er ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Hat der Kandidat die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm auf Antrag vom Studienbüro eine schriftliche Bescheinigung bzw. Transcript ausgestellt, die die Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

VII. Verstöße gegen die Prüfungsordnung

§ 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“, wenn der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten bzw. eines von ihm allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines vom Prüfungsausschuss benannten Arztes verlangt werden. Wird der Grund anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

- (3) Unternehmen es zu Prüfende, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung nach Anhörung des zu Prüfenden von den Prüfern in der Regel mit „nicht ausreichend“ bewertet. Eine Täuschung im Sinne von Satz 1 liegt auch vor, wenn in Prüfungsleistungen Textstellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder anderen fremden Quellen in schriftlicher oder elektronischer Form entnommen sind, nicht als solche unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht werden. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfungsleistung stört, kann von den Prüfenden oder Aufsichtführenden von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die Prüfung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den zu Prüfenden nach Anhörung von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 26 Ungültigkeit

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so können die Noten der Prüfungsleistungen bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend § 25 Abs. 3 abgeändert werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ und die Master-Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist zu entziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Master-Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Die Aberkennung des akademischen Grades richtet sich nach den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Bekanntgabe der Ergebnisse wird dem Kandidaten auf Antrag innerhalb von einem Jahr Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist spätestens ein Jahr nach Abschluss der letzten Prüfungsleistung zur Master-Prüfung beim Studienbüro zu stellen. Das Studienbüro bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

51

§ 28 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2011 in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 20. Juni 2011

Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt
Rektor



**Anlagen zur Allgemeinen Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.)
Intercultural German Studies der Universität Mannheim**

1. Fachspezifischer Teil I: zulassende Universität: Mannheim
2. Fachspezifischer Teil II: zulassende Universität: Waterloo

Zulassende Universität: Mannheim

Zu belegen sind für die in Mannheim zugelassenen Studierenden folgende Module:

Bezeichnung	Art der zu erbringenden Leistung	ECTS-Punkte
-------------	----------------------------------	-------------

Modul: Linguistik Mannheim [wähle aus den angegebenen Themenbereichen eine Vorlesung und ein Seminar]		
Vorlesung	studienbegleitende Prüfungsleistung (TP)	4
Seminar	studienbegleitende Prüfungsleistung (TP)	7

Themenbereiche:

- GER 751 Linguistische Methodik
- GER 752 Theorien und Modelle der Sprachwissenschaft
- GER 761 Verbale Interaktion
- GER 762 Spracherwerbs- und Mehrsprachigkeitsforschung
- GER 763 Sprachsoziologie und kulturelle Differenzierung
- GER 764 Sprachgeschichte
- GER 765 Deutsche Grammatik

Modul: Literaturwissenschaft Mannheim [wähle aus den angegebenen Themenbereichen eine Vorlesung und ein Seminar]		
Vorlesung	studienbegleitende Prüfungsleistung (TP)	4
Seminar	studienbegleitende Prüfungsleistung (TP)	7

Themenbereiche:

- GER 753 Theorien und Methoden der Literatur- und Kulturwissenschaft
- GER 754 Theorien und Konzeptionen der Moderne
- GER 771 Individuum, Lebenswelt und Gesellschaft im historischen Wandel
- GER 772 Ästhetische Transformationen und theoretische Entwürfe
- GER 773 Interkulturelle Perspektiven, Postkoloniale Konstellationen und transnationale Diskurse
- GER 774 Deutsche Literatur und Kultur vor 1700

GER 775 Neuere deutsche Literatur		
GER 780 Fachspezifische Medienwissenschaft		
Modul: Literaturwissenschaft Waterloo [wähle aus den angegebenen Themenbereichen zwei Seminare]		
Seminar	studienbegleitende Prüfungsleistung (TP)	10
Seminar	studienbegleitende Prüfungsleistung (TP)	10
Themenbereiche:		
GER 702 Approaches in Literary Theory and Cultural Theory		
GER 704 Approaches in Film and Performance Theory		
GER 720 Topics in German Literature and Culture		
GER 721 Topics in Comparative Literature and Culture		
GER 722 Topics in Film and Electronic Media		
GER 723 Topics in Literary Theory and Cultural Theory		

Modul: Linguistik Waterloo [wähle aus den angegebenen Themenbereichen zwei Seminare]		
Seminar	studienbegleitende Prüfungsleistung (TP)	10
Seminar	studienbegleitende Prüfungsleistung (TP)	10
Themenbereiche:		
GER 701 Approaches in Linguistics		
GER 703 Approaches in Language Didactics		
GER 710 Topics in German Linguistics		
GER 711 Topics in Second Language and Computer Assisted Language Learning		
GER 712 Topics in Sociolinguistics		
GER 713 Topics in Discourse Analysis		
GER 714 Topics in Linguistic Theory		

Modul: Interkulturelle Kompetenz		
GER 790 Interkulturelle Kommunikation	studienbegleitende Prüfungsleistung (TP)	7
GER 791 Sprachkurs	studienbegleitende Prüfungsleistung (TP)	4
Reflexion	studienbegleitende Lernleistung (LL)	3

Modul: Wissenschaftliche Praxis		
Exposé	studienbegleitende Lernleistung (LL)	4
Research Milestone	studienbegleitende Lernleistung (LL)	3
Kolloquium	studienbegleitende Prüfungsleistung (TP)	7
Research or Teaching Praktikum	studienbegleitende Lernleistung (LL)	10

Modul: Abschlussmodul		
Masterarbeit	Abschlussprüfung (TP)	20

Umfang und Art der Abschlussprüfung

- (1) Die Abschlussprüfung besteht aus einer schriftlichen Abschlussarbeit.
- (2) Die Abschlussarbeit ist eine Prüfungsarbeit, in welcher der Kandidat zeigen soll, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgesehenen Frist ein Thema der Germanistik selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Thema der Master-Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der unter Absatz 8 genannten Frist bearbeitet werden kann.
- (3) Die schriftliche Abschlussarbeit wird in der Regel studienbegleitend während des vierten Semesters verfasst.
- (4) Gruppenarbeiten sind nicht zulässig.
- (5) Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen.
- (6) Die Abschlussarbeit kann gemäß § 7 Abs. 2 der Gemeinsamen Prüfungsordnung von jedem Hochschullehrer der Universität Mannheim oder der University of Waterloo ausgegeben und betreut werden, der im entsprechenden Fach Lehrveranstaltungen anbietet. Hochschullehrer der beiden Universitäten aus anderen Bereichen können die Abschlussarbeit ausgeben, sofern sichergestellt ist, dass ein Hochschullehrer, der im entsprechenden Fach

Lehrveranstaltungen anbietet, die Abschlussarbeit mit betreut. Der ausgebende Hochschullehrer kann weitere Personen als Betreuer zulassen.

- (7) Die Abschlussarbeit darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule ausgeführt werden, wenn sie von einem Hochschullehrer der Universität Mannheim, der im entsprechenden Fach Lehrveranstaltungen anbietet, betreut wird.
- (8) Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind vom Studienbüro aktenkundig zu machen.
- (9) Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung beträgt vier Monate. Themenstellung und Betreuung sind hierauf abzustellen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (10) Der Umfang der Master-Arbeit soll 60–80 Seiten nicht überschreiten. Die Master-Arbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen; das Abfassen der Master-Arbeit in einer anderen Sprache ist grundsätzlich möglich, muss jedoch vor der Anmeldung der Arbeit vom betreuenden Hochschullehrer sowie dem Zweitgutachter genehmigt werden.
- (11) Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet sowie Zitate kenntlich gemacht hat. (vgl. § 13 Abs. 8 der Allgemeinen Prüfungsordnung).

Annahme der Abschlussarbeit

- (1) Die Abschlussarbeit ist fristgerecht in zweifacher Ausfertigung beim Studienbüro anzugeben. Der Abgabetermin ist vom Studienbüro aktenkundig zu machen. Wird die Abschlussarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (2) Die Abschlussarbeit soll innerhalb von acht Wochen bewertet werden. Sie ist von zwei Prüfern unabhängig voneinander zu bewerten. Einer der Prüfer ist der ausgebende Hochschullehrer. Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den zweiten Prüfer zu machen. Kommen die beiden Prüfer zu einer unterschiedlichen Bewertung der Abschlussarbeit ergibt sich das Ergebnis aus der Mittelung beider Noten. Dabei ist diejenige Note nach §14 (1) der Allgemeinen Prüfungsordnung zu vergeben, die dem Mittel der beiden Noten am nächsten kommt. Im Zweifel ist die bessere Note zu vergeben. Ergibt die Mittelung ein Ergebnis von über 4,0, wird die Note 5,0 (nicht ausreichend) vergeben.

Wiederholung

Wird eine Abschlussarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so steht dem Kandidaten ein zweiter Versuch zu. Eine Rückgabe des Themas der Abschlussarbeit in der oben genannten Frist ist nur dann zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

Zulassende Universität: Waterloo**Zu belegen sind für die in Waterloo zugelassenen Studierenden folgende Module:**

Bezeichnung	Form und Art der Prüfung	ECTS-Punkte
-------------	--------------------------	-------------

Modul: Methods of Research		
GER 700 Methods of Research	studienbegleitende Lernleistung (LL)	10

Modul: Linguistik Waterloo [wähle aus den angegebenen Themenbereichen ein Seminar]		
Seminar	studienbegleitende Prüfungsleistung (TP)	10
Themenbereiche: GER 701 Approaches in Linguistics GER 703 Approaches in Language Didactics GER 710 Topics in German Linguistics GER 711 Topics in Second Language and Computer Assisted Language Learning GER 712 Topics in Sociolinguistics GER 713 Topics in Discourse Analysis GER 714 Topics in Linguistic Theory		

Modul: Literatur- und Kulturwissenschaft Waterloo [wähle aus den angegebenen Themenbereichen ein Seminar]		
Seminar	studienbegleitende Prüfungsleistung (TP)	10
Themenbereiche: GER 702 Approaches in Literary Theory and Cultural Theory GER 704 Approaches in Film and Performance Theory GER 720 Topics in German Literature and Culture GER 721 Topics in Comparative Literature and Culture GER 722 Topics in Film and Electronic Media GER 723 Topics in Literary Theory and Cultural Theory		

Modul: Linguistik Mannheim [wähle aus den angegebenen Themenbereichen eine Vorlesung und zwei Seminare]

Vorlesung	studienbegleitende Prüfungsleistung (TP)	4
Seminar	studienbegleitende Prüfungsleistung (TP)	7
Seminar	studienbegleitende Prüfungsleistung (TP)	7

Themenbereiche:

- GER 751 Linguistische Methodik
- GER 752 Theorien und Modelle der Sprachwissenschaft
- GER 761 Verbale Interaktion
- GER 762 Spracherwerbs- und Mehrsprachigkeitsforschung
- GER 763 Sprachsoziologie und kulturelle Differenzierung
- GER 764 Sprachgeschichte
- GER 765 Deutsche Grammatik

Modul: Literaturwissenschaft Mannheim [wähle aus den angegebenen Themenbereichen eine Vorlesung und zwei Seminare]

Vorlesung	studienbegleitende Prüfungsleistung (TP)	4
Seminar	studienbegleitende Prüfungsleistung (TP)	7
Seminar	studienbegleitende Prüfungsleistung (TP)	7

Themenbereiche:

- GER 753 Theorien und Methoden der Literatur- und Kulturwissenschaft
- GER 754 Theorien und Konzeptionen der Moderne
- GER 771 Individuum, Lebenswelt und Gesellschaft im historischen Wandel
- GER 772 Ästhetische Transformationen und theoretische Entwürfe
- GER 773 Interkulturelle Perspektiven, Postkoloniale Konstellationen und transnationale Diskurse
- GER 774 Deutsche Literatur und Kultur vor 1700
- GER 775 Neuere deutsche Literatur
- GER 780 Fachspezifische Medienwissenschaft

Modul: Interkulturelle Kompetenz		
GER 790 Interkulturelle Kommunikation	studienbegleitende Prüfungsleistung (TP)	7
Reflexion	studienbegleitende Lernleistung (LL)	3

Modul: Wissenschaftliche Praxis		
Exposé	studienbegleitende Lernleistung (LL)	4
Research Milestone	studienbegleitende Lernleistung (LL)	3
Research or Teaching Praktikum	studienbegleitende Lernleistung (LL)	10
Master's Kolloquium	studienbegleitende Lernleistung (LL)	4

Modul: Abschlussmodul		
Masterarbeit	Abschlussprüfung (TP)	20
Thesis Defense	Abschlussprüfung (TP)	3

Umfang und Art der Prüfung

Die Abschlussprüfung besteht aus einer schriftlichen Abschlussarbeit und einer Defense.

- (1) Die Abschlussarbeit ist eine Prüfungsarbeit, in welcher der Kandidat zeigen soll, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgesehenen Frist ein Thema der Germanistik selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Thema der Master-Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der unter Absatz 8 genannten Frist bearbeitet werden kann.
- (2) Die schriftliche Abschlussarbeit wird in der Regel studienbegleitend während der Trimester 5 und 6 verfasst.
- (3) Gruppenarbeiten sind nicht zulässig.
- (4) Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen.
- (5) Die Abschlussarbeit kann gemäß § 7 Abs. 2 der Gemeinsamen Prüfungsordnung von jedem Hochschullehrer der Universität Mannheim oder der University of Waterloo ausgegeben und betreut werden, der im entsprechenden Fach Lehrveranstaltungen anbietet. Hochschullehrer der beiden Universitäten aus anderen Bereichen können die Abschlussarbeit ausgeben, sofern sichergestellt ist, dass ein Hochschullehrer, der im entsprechenden Fach Lehrveranstaltungen anbietet, die Abschlussarbeit mit betreut. Der ausgebende Hochschullehrer kann weitere Personen als Betreuer zulassen.

- (6) Die Abschlussarbeit darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule ausgeführt werden, wenn sie von einem Hochschullehrer der Universität Mannheim oder der University of Waterloo, der im entsprechenden Fach Lehrveranstaltungen anbietet, betreut wird.
- (7) Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind vom Associate Chair für Graduate Studies aktenkundig zu machen.
- (8) Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung beträgt in der Regel sechs Monate. Themenstellung und Betreuung sind hierauf abzustellen. Das Thema kann nur einmal und nur nach Erstellung eines neuen Exposés zurückgegeben werden.
- (9) Der Umfang der Master-Arbeit soll 60–80 Seiten nicht überschreiten. Die Master-Arbeit ist in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abzufassen; das Abfassen der Master-Arbeit in einer anderen Sprache ist grundsätzlich möglich, muss jedoch vor der Anmeldung der Arbeit vom betreuenden Hochschullehrer und den Readern genehmigt werden.
- (10) Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet sowie Zitate kenntlich gemacht hat. (vgl. § 13 Abs. 8 der Gemeinsamen Prüfungsordnung).

Annahme der Abschlussarbeit

Die Abschlussarbeit ist in dreifacher Ausfertigung beim Department für Germanic and Slavic Studies abzugeben. Der Abgabetermin ist vom Graduate Chair aktenkundig zu machen.

Defense

- (1) Im Anschluss an die Abgabe der Arbeit bestimmt der Associate Chair für Graduate Studies zwei Reader und setzt einen Termin für die Defense an.
- (2) Die Defense besteht aus einem 15 minütigen Vortrag des Kandidaten über die Master-Arbeit sowie einem anschließenden 90 minütigen Prüfungsgespräch.
- (3) Reader haben das Recht, eine Verschiebung der Defense zu beantragen, wenn schwerwiegenden Bedenken gegen die Arbeit vorliegen. In diesem Falle wird eine entsprechende Nacharbeitungsfrist vom Associate Chair für Graduate Studies in Übereinkunft mit dem betreuenden Hochschullehrer angesetzt. Nach Ablauf der Frist wird die Defense durchgeführt.
- (4) Der betreuende Hochschullehrer und die Reader können vom Kandidaten Änderungen an der Master-Arbeit verlangen. Die Arbeit gilt erst dann als bestanden, wenn der Kandidat drei Exemplare der Arbeit in überarbeiteter Form beim Graduate Studies Office eingereicht hat.

Wiederholung

Eine Wiederholung der Abschlussarbeit ist bei Nicht-Bestehen der Defense grundsätzlich möglich, erfordert jedoch das Einverständnis aller Prüfenden und des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss setzt eine Nachfrist von nicht mehr als drei Monaten. Bei Wiederholung der Abschlussarbeit ist eine Rückgabe des Themas nicht möglich. Stattdessen muss das ursprüngliche Thema auf Weisung der Prüfenden umgearbeitet und einer Nachprüfung unterzogen werden.

**1. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den
Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre**

vom **21. Juni 2011**

Aufgrund des § 34 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim am 1. Juni 2011 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre beschlossen. Der Rektor hat dieser Änderung zugestimmt am **21. Juni 2011**

Artikel 1

§ 1

§ 8 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

1. Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Werden die Gründe anerkannt, so ist eine Prüfung im unmittelbar folgenden Prüfungstermin abzulegen.“

2. Absatz 2 Satz 5 wird gestrichen.

§ 2

§ 9 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 9 Bewertung von Prüfungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen sowie die Masterarbeit werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Es sind die Noten

- 1,0 (sehr gut);
- 2,0 (gut);
- 3,0 (befriedigend);
- 4,0 (ausreichend);
- 5,0 (nicht ausreichend) zu verwenden.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können Zwischenwerte durch Verminderung und Erhöhung der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

Nicht benotete Leistungsnachweise werden mit entweder P (*pass*/bestanden) oder F (*fail*/nicht ausreichend) bewertet.

(2) Prüfungsleistungen, die mit mindestens „4,0“ bewertet wurden, sind bestanden. ECTS-Punkte werden nur für bestandene Prüfungsleistungen vergeben.

(3) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als das mit den ECTS-Punkten gewichtete Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen laut Anlage 1 bzw. Anlage 2.

Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich	1,5 = sehr gut;
bei einem Durchschnitt ab 1,6 bis einschließlich	2,5 = gut;
bei einem Durchschnitt ab 2,6 bis einschließlich	3,5 = befriedigend;
bei einem Durchschnitt ab 3,6 bis einschließlich	4,0 = ausreichend.

Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Zusätzlich zur Gesamtnote kann im Zeugnis eine relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen, sobald die Voraussetzungen des Satzes 2 vorliegen:

A = für die besten 10 %,

B = für die nächsten 25 %,

C = für die nächsten 30 %,

D = für die nächsten 25 %,

E = für die nächsten 10 %.

Die Berechnung erfolgt in der Regel jeweils auf der Grundlage der drei vorhergegangenen Abschlussjahrgänge in der jeweiligen Studienrichtung. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet für einen Abschlussjahrgang über die Ausweisung einer relativen Note. Er kann durch Beschluss weitere Abschlussjahrgänge in die Berechnung mit einbeziehen..“

§ 3

In § 10 Abs 1 (ii) wird das Wort „Note“ durch das Wort „Durchschnittsnote“ ersetzt.

§ 4

§ 10 Abs 2 (ii) wird wie folgt neu gefasst:

„(ii) nicht mindestens 5 Pflichtkurse der Vertiefungsphase besteht und diese nicht mindestens mit der Durchschnittsnote 2,5 bewertet sind.“

§ 5

In § 11 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 neu eingefügt:

„Für die Prüfungen in den Pflichtveranstaltungen im ersten Semester werden die Kandidaten vom Studienbüro für den ersten Prüfungstermin pflichtangemeldet.“

§ 6

In § 12 Abs 4 Satz 4 wird das Wort „müssen“ durch das Wort „sollen“ ersetzt.

§ 7

§ 13 Abs 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Eine Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nur für genau eine Prüfung der Grundlagenphase zulässig. Zur Berechnung der Durchschnittsnote nach § 10 Abs. 1 (ii) wird die bessere Note heran gezogen. Im Übrigen ist eine Wiederholung einer bestandenen Prüfung nicht zulässig.“

§8

In § 14 Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender Satz neu eingefügt:

„Des Weiteren muss in der Studienrichtung Economics mindestens ein Seminar erfolgreich abgeschlossen sein.“

§9

§ 15 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 15 Bestehen der Masterprüfung, Zeugnis und Prüfungsbescheinigung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn insgesamt mindestens 120 ECTS-Punkte erworben worden sind. Die zwingenden Vorgaben für die Zusammensetzung ergeben sich aus den spezifischen Anlagen 1 bzw. 2.

(2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung im letztmöglichen Wiederholungsversuch nicht bestanden ist.

(3) Über die bestandene Masterprüfung wird dem Kandidaten ein englisch- und ein deutschsprachiges Zeugnis ausgestellt. Diese enthalten:

1. sämtliche Prüfungsleistungen inkl. der Masterarbeit mit ihren ECTS-Punkten und Noten (sowohl im Wortlaut als auch numerisch);
2. das Thema der Masterarbeit sowie den Namen des Gutachters;
3. die Gesamtnote (sowohl im Wortlaut als auch numerisch);
4. die Gesamtnote laut §9 Abs. 3 (sowohl im Wortlaut als auch numerisch)
5. die relative Note gemäß § 9 Abs. 4.

Die Zeugnisse tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Ist dieser Tag datumsmäßig nicht bestimmbar, gilt der letzte Vorlesungstag des betreffenden Semesters als Abschlussdatum. Die Zeugnisse sind vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

(4) Zusammen mit den Zeugnissen erhält der Kandidat eine englisch- und deutschsprachige Urkunde, in der die Verleihung des Mastergrades beurkundet wird. Die Urkunden tragen das Datum der Zeugnisse. Sie werden vom Dekan der Fakultät oder dessen Stellvertreter unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Mannheim versehen.

(5) Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.

(6) Bei überragenden Leistungen (bis einschließlich der Note 1,2) wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ auf Zeugnissen und Urkunden ausgewiesen.

(7) Den Zeugnissen wird ein in englischer Sprache ausgestelltes Diploma Supplement gemäß dem European Diploma Supplement Model beigelegt. Bestandteil des Diploma Supplements ist ein „Transcript of Records“, in dem alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Prüfungsnoten aufgeführt sind.

(8) Über eine endgültig nicht bestandene Prüfung ergeht ein gesonderter Bescheid des Prüfungsausschusses.

(9) Hat der Kandidat die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung erstellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.“

§ 10

§ 16 und 17 werden gestrichen.

§ 11

§ 19 wird wie folgt neu gefasst:

„§19 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss einer Prüfung wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Prüfer bzw. das Studienbüro bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(2) Der Antrag auf Einsichtnahme ist spätestens ein Jahr nach dem Tag der Bekanntgabe der Benotung der Prüfungsleistung beim Prüfer oder Studienbüro zu stellen.“

§12

Die spezifischen Anlagen werden wie folgt neu gefasst:

"Spezifische Anlage 1

Studienrichtung: Economics

Abschluss: Master of Science (M.Sc.)

Gesamtumfang in ECTS-Punkten: 120 - 126

Für Veranstaltungen der Abteilung Volkswirtschaftslehre im Masterstudium der Studienrichtung Economics werden folgende ECTS-Punkte vergeben:

- je Vorlesungssemesterwochenstunde für den Wahlbereich: 2,5 ECTS-Punkte
- je Übungssemesterwochenstunde für den Wahlbereich: 2 ECTS-Punkte
- für ein 2semesterwochenständiges Seminar (ohne Fakultäts- und CDSE-Seminar): 5 ECTS-Punkte
- für ein 3semesterwochenständiges Seminar (ohne Fakultäts- und CDSE-Seminar): 6 ECTS-Punkte
- Für Veranstaltungen anderer Masterprogramme an der Universität Mannheim werden die dort gem. ECTS (European Credit Transfer System) festgesetzten ECTS-Punkte vergeben. Existiert kein ECTS-Punktsystem, werden die ECTS-Punkte entsprechend dem obigen Rechenschema festgesetzt.

Veranstaltungen der Grundlagenphase:

Fach Module	Klausurdauer (min)	ECTS- Punkte
Grundlagenmodule		
Modul 1: E700 Mathematics for Economists	135	6
Modul 2: E701 Advanced Microeconomics	180	8
Modul 3: E702 Advanced Macroeconomics	180	8
Modul 4: E703 Advanced Econometrics	180	8
Summe		30

Vertiefungsphase:

Wahlmodule	ECTS- Punkte
Wahlmodule für das Masterstudium der Abteilung Volkswirtschaftslehre, darunter mindestens zwei und maximal vier Seminare.	
Aus den Masterprogrammen der Universität Mannheim „Mannheim Master in Management“ (BWL-Module im Wahlbereich), „Master in Political Science“, „Master in Soziologie“, „Master in Law“ sowie „Master in Mathematik“ können insgesamt 15 ECTS- Punkte angerechnet werden.	60 – 66
Forschungsphase:	
Research Modul	
Masterarbeit, ggf. mit begleitendem Masterkolloquium (die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate)	30
Gesamtsumme	120 – 126

Spezifische Anlage 2

Studienrichtung: Economic Research

Abschluss: Master of Science (M.Sc.)

Gesamtumfang in ECTS-Punkten: 120 – 126

Für Veranstaltungen der Abteilung Volkswirtschaftslehre im Masterstudium der Studienrichtung Economic Research werden folgende ECTS-Punkte vergeben:

- je Vorlesungssemesterwochenstunde für den Wahlbereich: 2,5 ECTS-Punkte
- je Übungssemesterwochenstunde für den Wahlbereich: 2 ECTS-Punkte
- für ein 2semesterwochenstündiges Seminar (ohne Fakultäts- und CDSE-Seminar): 5 ECTS-Punkte
- für ein 3semesterwochenstündiges Seminar (ohne Fakultäts- und CDSE-Seminar): 6 ECTS-Punkte

Für Veranstaltungen in PhD-Programmen an der Universität Mannheim werden die dort gem. ECTS (European Credit Transfer System) festgesetzten ECTS-Punkte vergeben. Existiert kein ECTS-Punktsystem, werden die ECTS-Punkte entsprechend dem obigen Rechenschema festgesetzt.

Veranstaltungen der Grundlagenphase:

Fach Module	Klausurdauer (min)	ECTS-Punkte
Grundlagenmodule		
Modul 1: E700 Mathematics for Economists	135	6
Modul 2: E701 Advanced Microeconomics	180	8
Modul 3: E702 Advanced Macroeconomics	180	8
Modul 4: E703 Advanced Econometrics	180	8
Summe		30

Regelungen für die Vertiefungsphase:

Fach	Klausurdauer	ECTS-Punkte
------	--------------	-------------

Module	(min)	
Kurs-Pflichtbereich		
Modul 5: E801 Advanced Microeconomics II	135	5
Modul 6: E802 Advanced Macroeconomics II	135	5
Modul 7: E803 Advanced Econometrics II	135	5
Modul 8: E804 Advanced Microeconomics III	135	5
Modul 9: E805 Advanced Macroeconomics III	135	5
Modul 10: E806 Advanced Econometrics III	135	5
Summe		30
Kurs-Wahlbereich		
Wahlmodule aus dem Kursangebot der GESS. Von den insgesamt verlangten Wahlkursen müssen mindestens vier aus dem Programm des CDSE gewählt werden)		40 - 46
Forschungs-Pflichtbereichs-Modul		
E800 CDSE-Seminar (im 3. und 4. Semester)		ohne ECTS-Punkte
Fakultätsseminar		ohne ECTS-Punkte
Forschungsphase:		
Research Modul		
Master-Arbeit (Dissertation Proposal) (die Bearbeitungszeit beträgt 11 Wochen)		20
Gesamtsumme		120 - 126

§13

Die Abkürzung „EP“ wird in der gesamt Prüfungsordnung durch „ECTS-Punkte“ ersetzt

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. Dabei finden die Regelungen in Artikel 1 § 4 sowie Artikel 1 § 8 dieser Änderungssatzung ausschließlich auf Studierende Anwendung, die ihr Studium im Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre an der Universität Mannheim ab dem Herbst-/Wintersemester 2011/2012 aufnehmen. Gleiches gilt hinsichtlich der verlangten Mindestanzahl an Kursen des CDSE im Kurswahlbereich in der spezifischen Anlage 2 in der Fassung dieser Änderungssatzung.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den **21. Juni 2011**



Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt
Rektor



4. Änderungssatzung der Auswahlsatzung der Universität Mannheim für den Studiengang Mannheim Master in Management

vom **21. Juni 2011**

Aufgrund von § 63 Abs. 2 Landeshochschulgesetz (LHG), § 6 Abs. 4, 6a Hochschulzulassungsgesetz (HZG), sowie §§ 3 Abs. 1 und Abs. 4, 20 Hochschulvergabeverordnung (HVVO) hat der Senat der Universität Mannheim am 01.06.2011 diese Satzung beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am **21. Juni 2011** erteilt.

Artikel 1

§ 1

§ 1 wird folgendermaßen geändert:

„Die Universität Mannheim führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im postgradualen Studiengang „Mannheim Master in Management“ (Master of Science) für die deutsch-englische sowie für die rein englische Studienrichtung ein hochschuleigenes Auswahlverfahren durch.“

§ 2

(1) § 4 Abs. 1 lit. d) wird folgendermaßen geändert:

„d) der Nachweis der Absolvierung eines GMAT (Graduate Management Admission Test) mit mindestens 550 Punkten.“

(1) § 4 Abs. 1 e) Satz 1 wird folgendermaßen geändert:

„e) sofern eine Zulassung im Kontingent deutsch-englische Studienrichtung nach § 6 Abs. 3 b) angestrebt wird, der Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse gemäß § 58 Abs. 1 LHG.

(2) Nach § 4 Abs. 1 e) wird unter dem neuen „f)“ Folgendes aufgenommen:

„f) sofern eine Zulassung im Kontingent rein englische Studienrichtung nach § 6 Abs. 3 a) angestrebt wird, der Nachweis über englische Sprachkenntnisse. Dieser Nachweis kann erbracht werden über:

- Eine nach mindestens 2-jähriger Schulzeit in einem englischsprachigen Schulsystem erworbene englischsprachige Hochschulzugangsberechtigung (HZB) oder
- einen englischsprachigen Abschluss des Erststudiums.

Sofern keine englische HZB oder ein englischsprachiger Abschluss des Erststudiums vorliegt, ist als Nachweis der Sprachkenntnisse eines der folgenden Testergebnisse nötig:

- Test of English as a Foreign Language - Internet-Based Test (TOEFL iBT) mit mindestens 90 Punkten. Anerkannt werden auch ein TOEFL Computer-Based Test (CBT) mit mindestens 233 Punkten oder ein TOEFL Paper-Based Test (PBT) mit mindestens 577 Punkten.
- Certificate of Proficiency in English (CPE) mit mindestens Level C.
- Certificate in Advanced English (CAE) mit mindestens Level C.
- International English Language Testing System - Academic Test (IELTS) mit mindestens Band 6.5.

§ 3

(1) § 6 erhält folgende neuen Absätze 2 und 3:

- „(2) Die verfügbaren Studienplätze werden nach Kontingenten vergeben. Innerhalb eines jeden Kontingents erstellt die Auswahlkommission aufgrund nach § 4 einzureichenden Unterlagen eine Rangliste, welche die fachliche Eignung der Studienplatzbewerber widerspiegelt. Sind innerhalb eines Kontingentes mehr Studienplätze zu vergeben, als dem Kontingent Bewerber zugeordnet wurden, so werden die übrigen Studienplätze auf das andere Kontingent verteilt.
- (3) Die verfügbaren Studienplätze werden wie folgt verteilt (Kontingente):
- Bis zu 1/3 der verfügbaren Studienplätze werden an Bewerber der rein englischen Studienrichtung vergeben,
 - die restlichen Plätze werden an Bewerber der deutsch-englischen Studienrichtung.“

(2) Der bisherige § 6 Abs. 2 wird zu Absatz 4.

Artikel 2

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.
- (2) Sie findet erstmals Anwendung für das Herbst-/Wintersemester 2012/13.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den

21. Juni 2011



Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt



1. Satzung zur Änderung der „Studienordnung Doppelabschlussprogramme im Mannheim Master of Management“ der Universität Mannheim

vom 21. Juni 2011

Aufgrund der §§ 34, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim am 01.06.2011 die nachfolgende Änderung der „Studienordnung Doppelabschlussprogramme im Mannheim Master of Management“ der Universität Mannheim beschlossen, welcher der Rektor am 21. Juni 2011 zugestimmt hat.

Artikel 1

Änderungen des Anhangs B

§ 1

Der Absatz „Studienverlauf des Programms mit der Queen's University (Kingston, ON, Kanada)“ wird wie folgt neu gefasst:

„Studienverlauf des Programms mit der Queen's University (Kingston, ON, Kanada)“

Der im Folgenden erläuterte Studienverlauf gilt sowohl für Studierende von der Universität Mannheim, als auch für Studierende von der Queen's University.

Das erste und zweite Semester wird an der Universität Mannheim verbracht. In dieser Zeit werden die Bereiche „Methoden und Schlüsselqualifikationen“ sowie „Business Economics“ abgedeckt. Zusätzlich werden weitere Module aus dem Bereich „Betriebswirtschaftslehre“ in einem Umfang von mindestens 32 ECTS erbracht. Diese enthalten die Voraussetzungen zum Verfassen der Masterarbeit an der Universität Mannheim.

Das dritte Semester verbringen die Studierenden an der Queen's University. In dieser Zeit werden alle Kernfächer des „Master of Global Management“-Studiengangs sowie zwei Wahlpflichtfächer und das „Queen's Group Business Project“ belegt. Das „Queen's Group Business Project“ läuft während des gesamten dritten und vierten Semesters. Da das Projekt mit virtueller Gruppenarbeit arbeitet, wird es von Januar bis Juni des vierten Semesters ortsunabhängig verfolgt. Von Januar bis Juni des vierten Semesters wird die Masterarbeit angefertigt. Die Masterarbeit wird von einem Lehrstuhl der Universität Mannheim betreut.

Der allgemeine Studienverlauf ist im Folgenden tabellarisch dargestellt.

Semster	Zeitraum	Studienort	Kurs/Modul	ECTS
1, 2	September bis August	Universität Mannheim	Methoden und Schlüsselqualifikationen	
			CC 501 Decision Analysis	6
			CC 502 Applied Econometrics oder CC 503 Emperial Methods	6
			CC 504 Corporate Scioal Respnsibility	4
			Business Economics	
			BE 510 Business Economics I	6
			BE 511 Business Economics II	6
			Betriebswirtschaftslehre	32
3	September bis Dezember	Queen's University	Kernfächer an der Queen's University	
			Business in the Global Economy	6
			Leadership Across Cultures	6
			Global Strategy	6
			2 Wahlpflichtfächer	12
Queen's Group Business Project	0			
4	Januar bis Juni	Queen's University oder Universität Mannheim	Masterarbeit	24
			Queen's Group Business Project (Fortsetzung)	0
	Juli bis August	Queen's University	Queen's Group Business Project (Fortsetzung)	6

§ 2

Der Absatz „Studienverläufe des Programms mit der Norges Handelshøyskole (Bergen, Norwegen)“ wird wie folgt neu gefasst:

„Studienverläufe des Programms mit der Norges Handelshøyskole (Bergen, Norwegen)“

Studienverlauf für Studierende von der Universität Mannheim

Im ersten Studienjahr erbringen Studierende von der Universität Mannheim die Bereiche „Methoden und Schlüsselqualifikationen“ und „Business Economics“ vollständig an der Universität Mannheim. Darüber hinaus erbringen sie Module aus dem Bereich „Betriebswirtschaftslehre“ im Umfang von mindestens 32 ECTS. Mindestens einer der an der Universität Mannheim belegten Kurse muss äquivalent sein zu einem Kurs innerhalb des gewählten Majors an der NHH.

Im zweiten Studienjahr werden an der Norges Handelshøyskole (NHH) vier Kurse innerhalb eines Majors erbracht. Zusätzlich wird im vierten Semester die Masterarbeit angefertigt. Sie muss sich thematisch im Gebiet des Majors an der NHH bewegen.

Der Studienverlauf für Studierende von der Universität Mannheim ist im Folgenden tabellarisch dargestellt.

Semster	Zeitraum	Studienort	Kurs/Modul	ECTS
1, 2	September bis August	Universität Mannheim	Methoden und Schlüsselqualifikationen	
			CC 501 Decision Analysis	6
			CC 502 Applied Econometrics oder CC 503 Empirical Methods	6
			CC 504 Corporate Social Responsibility	4
			Business Economics	
			BE 510 Business Economics I	6
			BE 511 Business Economics II	6
			Betriebswirtschaftslehre	32
3, 4	September bis August	NHH	5 Kurse innerhalb eines Majors	30
			Masterarbeit	30

Studienverlauf für Studierende von der Norges Handelshøyskole

Studierende von der NHH erbringen im ersten Studienjahr 6 Kurse innerhalb eines Majors an der NHH. Zusätzlich dazu belegen sie zwei Wahlpflichtkurse.

Im zweiten Studienjahr erbringen die Studierenden von der NHH die Bereiche „Methoden und Schlüsselqualifikationen“ und „Business Economics“ vollständig an der Universität Mannheim. Zusätzlich erbringen sie Module aus dem Bereich „Betriebswirtschaftslehre“ im Umfang von mindestens 8 ECTS. Diese beinhalten die Voraussetzungen zum Verfassen der Masterarbeit an der Universität Mannheim, sofern diese nicht bereits durch äquivalente Kurse an der NHH abgedeckt sind. Die Anfertigung der Masterarbeit ist für das vierte Studiensemester vorgesehen.

Der Studienverlauf für Studierende von der NHH ist im Folgenden tabellarisch dargestellt.“

Semster	Zeitraum	Studienort	Kurs/Modul	ECTS
1, 2	September bis August	NHH	6 Kurse innerhalb eines Majors	45
			2 Wahlpflichtkurse	15
3, 4	September bis August	Universität Mannheim	Methoden und Schlüsselqualifikationen	
			CC 501 Decision Analysis	6
			CC 502 Applied Econometrics oder CC 504 Corporate Social Responsibility	4
			Business Economics	
			BE 510 Business Economics I	6
			BE 511 Business Economics II	6
			Betriebswirtschaftslehre	8
			Masterarbeit	24

Artikel 2

Änderungen des Anhangs C

Der Absatz „Bedingungen für das Programm mit der Norges Handelshøyskole (Bergen, Norwegen)“ wird wie folgt neu gefasst:

„Bedingungen für das Programm mit der Norges Handelshøyskole (Bergen, Norwegen)“

Studierende von der Universität Mannheim, die am Doppelabschlussprogramm mit der NHH teilnehmen, müssen vor Antritt der Auslandsphase mindestens 60 ECTS im Rahmen des MMM absolviert haben. - Darunter die vollständigen Bereiche „Methoden und Schlüsselqualifikationen“ und „Business Economics“ sowie mindestens ein Kurs der zu einem beliebigen Kurs aus dem gewählten Major an der NHH äquivalent ist.“

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende mit Beginn der Auslandsphase zum Herbst-/Wintersemester 2011/2012.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den **21. Juni 2011**



A handwritten signature in black ink, appearing to read "H. Arndt", is written over the seal and extends to the left.

Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt
Rektor

4. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftspädagogik“

vom **21. Juni 2011**

Aufgrund von §§ 34, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim am 01.06.2011 die nachfolgende Satzung beschlossen. Der Rektor hat dieser zugestimmt am **21. Juni 2011**

Artikel 1

§ 1

In der gesamten Prüfungsordnung wird „Leistungspunkte“ durch „ECTS-Punkte“ ersetzt.

§ 2

(1) In § 3 Abs. 5 wird ein neuer Satz 2 eingefügt:
„Flexible Fristen gemäß § 34 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 LHG sind zu ermöglichen.“

(2) § 3 Abs. 7 wird wie folgt geändert:
„Klausuren können ganz oder teilweise im Antwortwahlverfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden. Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Klausurinstruktion hat in diesem Fall deutlich zu machen, wie viele der angegebenen Antwortalternativen jeweils korrekt sind, wie die Punkteverteilung erfolgt und ab welcher Punktmenge die Klausur als bestanden gilt. Bei der Auswertung erhalten korrekt angekreuzte richtige Antwortalternativen Punkte, nicht angekreuzte oder falsch angekreuzte Alternativen keinen Punkt. Punktabzug für falsche Antworten ist ausgeschlossen. Werden bei einer Frage mehr Alternativen angekreuzt als korrekte Alternativen laut Instruktion enthalten sind, gibt es für diese Frage keinen Punkt. Stellt sich bei der Auswertung einer Prüfung heraus, dass bei einzelnen Aufgaben kein zuverlässiges Prüfungsergebnis ermittelt werden kann, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Die Bestehensgrenze mindert sich entsprechend; die Minderung darf sich nicht zum Nachteil eines Kandidaten auswirken.“

§ 3

§ 4 Abs. 4 Satz 2 Ziff. 3 wird wie folgt geändert:
„3. Entgegennahme der Prüfungsanmeldung bzw. Pflichtenmeldung der Kandidaten.“

§ 4

(1) § 5 Abs. 3 wird wie folgt erweitert:
„Prüfungsausschuss und Prüfer sind berechtigt, bei Hausarbeiten o.ä. und der Bachelorabschlussarbeit eine gemäß den Richtlinien der Fakultät von ihr empfohlene Software zur Auffindung von Plagiaten zu benutzen. Die Kandidaten reichen bei den Prüfern für die Bewertung Ihrer Bachelor Hausarbeiten oder der Bachelorabschlussarbeit Exemplare sowohl in digitaler Form als auch in Papierform ein. Zum Plagiatsabgleich ist die Arbeit in anonymisierter Form gem. § 3 Abs. 6 Landesdatenschutzgesetz zu verwenden.“

(2) In § 5 Abs. 6 wird das Wort „schriftliche“ ersatzlos gestrichen.

§ 5

(1) § 6 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind die Noten zu vergeben:

„1,0“ = sehr gut

„2,0“ = gut

„3,0“ = befriedigend

„4,0“ = ausreichend

„5,0“ = nicht ausreichend.“

(2) In § 6 Abs. 2 werden die folgenden Sätze 2 und 3 neu eingefügt:

„Setzt sich eine Prüfungsleistung aus mehreren Teilprüfungen zusammen, ist diese bestanden, wenn das Gesamtergebnis mindestens „4,0“ ergibt. Prüfungsleistungen können mit „bestanden/nicht bestanden“ bewertet werden.“

(3) In § 6 Abs. 4 Halbsatz 1 wird „der einzelnen Teilmodulnoten“ ersatzlos gestrichen.

(4) § 6 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

„Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich als das mit den ECTS-Punkten gewichtete arithmetische Mittel der einzelnen Modulnoten laut Anlage 1.

Die Gesamtnote und die Modulnoten lauten bei einem Durchschnitt

bis einschließlich 1,5	Sehr gut
ab 1,6 bis einschließlich 2,5	Gut
ab 2,6 bis einschließlich 3,5	Befriedigend
ab 3,6 bis einschließlich 4,0	Ausreichend

Prüfungsleistungen, die mit „bestanden/nicht bestanden“ bewertet werden, gehen nicht in die Bewertung mit ein.“

§ 6

§ 8 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

„Mit „5,0“ bewertete Prüfungsleistungen, die ein Kandidat im Bachelorstudiengang „Wirtschaftspädagogik“ oder in einem Studiengang mit wirtschaftswissenschaftlichen oder äquivalenten Inhalten an einer deutschen Hochschule erbracht hat, werden bei einem Wechsel in den Bachelorstudiengang „Wirtschaftspädagogik“ als Fehlversuch angerechnet.“

§ 7

(1) In § 10 Abs. 1 Satz 2 wird „Anlage 1“ durch „Anlage 2“ ersetzt.

(2) § 10 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

„Die Kandidaten sind verpflichtet die Bachelorprüfungen gemäß Semesterübersicht (Anlage 2) anzumelden. Die Anmeldung kann entweder zum ersten oder zum zweiten Prüfungstermin

erfolgen. Kandidaten, die sich weder zum ersten, noch zum zweiten Prüfungstermin angemeldet haben, werden durch das Studienbüro zum ersten Prüfungstermin angemeldet. Die Bachelorabschlussarbeit gemäß § 12 ist von dieser Regelung ausgeschlossen.“

§ 8

§ 11 Abs. 1 Ziff. 9 wird wie folgt geändert:
„9. Modul „Praktische Studien“ (14 ECTS)“

§ 9

(1) § 12 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Die Anmeldung der Abschlussarbeit erfolgt über den betreuenden Fachvertreter zum jeweils festgelegten Zeitpunkt im sechsten Fachsemester.“

(2) § 12 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

„In die Abschlussarbeit hat der Kandidat eine schriftliche Erklärung folgenden Inhalts aufzunehmen:

"Hiermit versichere ich, dass diese Abschlussarbeit von mir persönlich verfasst ist und dass ich keinerlei fremde Hilfe in Anspruch genommen habe. Ebenso versichere ich, dass diese Arbeit oder Teile daraus weder von mir selbst noch von anderen als Leistungsnachweise andernorts eingereicht wurden. Wörtliche oder sinngemäße Übernahmen aus anderen Schriften und Veröffentlichungen in gedruckter oder elektronischer Form sind gekennzeichnet. Sämtliche Sekundärliteratur und sonstige Quellen sind nachgewiesen und in der Bibliographie aufgeführt. Das Gleiche gilt für graphische Darstellungen und Bilder sowie für alle Internet-Quellen. Ich bin ferner damit einverstanden, dass meine Arbeit zum Zwecke eines Plagiatsabgleichs in elektronischer Form anonymisiert versendet und gespeichert werden kann.“ Wenn diese Erklärung nicht erteilt wird, kann von der Korrektur der Arbeit abgesehen werden.“

§ 10

§ 13 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„Eine zweite Wiederholung ist für insgesamt höchstens drei Prüfungsleistungen zulässig, sofern diese Prüfungen nicht Teil der Orientierungsprüfung sind. Prüfungen, die Teil der Orientierungsprüfung sind können gemäß § 34 Abs. 3 LHG nur einmal wiederholt werden.“

§ 11

§ 16 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„Der Antrag auf Einsichtnahme ist spätestens ein Jahr nach dem Tag der Bekanntmachung der Benotung der Prüfungsleistung bei den einsichtsgewährenden Stellen (Lehrstuhl bzw. Studienbüro) zu stellen. Diese bestimmen Ort und Zeit.“

Artikel 2

Anlage 1 wird wie folgt geändert:

Anlage 1: Modulübersicht für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftspädagogik“ (180 ECTS-Punkte)

1.	Modul „Wirtschaftspädagogik“	21 ECTS-Punkte
	Grundlagen der Wirtschaftspädagogik	4
	Grundlagen der Pädagogischen Psychologie	4
	Instruktionsdesign	6
	Rechtliche Regelungen der Aus- und Weiterbildung	3
	Lernkultur in Organisationen	4
2.	Modul „Betriebswirtschaftslehre“	36 ECTS-Punkte
	Grundlagen des externen Rechnungswesen	6
	Internes Rechnungswesen	6
	Marketing	6
	Finanzwirtschaft	6
	Management	6
	Produktion	6
3.	Modul „Wirtschaftsinformatik“	12 ECTS-Punkte
	Foundations of Information Systems	6
	Wirtschaftsinformatik für Wirtschaftspädagogen	6
4.	Modul „Volkswirtschaftslehre“	16 ECTS-Punkte
	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	8
	Mikroökonomik A oder Makroökonomik A	8
5.	Modul „Mathematik und Statistik“	18 ECTS-Punkte
	Finanzmathematik	2,5
	Quantitative Methoden	2,5
	Mathematik (Analysis)	5
	Statistik I	8
6.	Modul „Bürgerliches Recht und Wirtschaftsrecht“	20 ECTS-Punkte
	Juristisches Denken	4
	Bürgerliches Recht und Wirtschaftsrecht I	6
	Bürgerliches Recht und Wirtschaftsrecht II	10
7.	Modul „Wahlfach“	20 ECTS-Punkte
	vgl. Modulkatalog Bachelor Wirtschaftspädagogik	
8.	Modul „Basisfertigkeiten“	8 ECTS-Punkte
	Präsentation und Rhetorik	2
	Verarbeitung von Forschungsdaten	2
	Lern- und Arbeitsstrategien	2
	Fremdsprachenkompetenz	2
9.	Modul „Praktische Studien“	14 ECTS-Punkte
	Betriebliche Instruktionspraxis	7
	Schulpraktische Studien	7

10.	Modul „Verantwortliches Handeln in der Gesellschaft“	3 ECTS-Punkte
	Unternehmensethik oder Service Learning	3
11.	Modul „Bachelorabschlussarbeit“	12 ECTS-Punkte
	Bachelorabschlussarbeit	12

Artikel 3

Anlage 2 wird wie folgt geändert:

Anlage 2: Semesterübersicht für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftspädagogik“

Sem.	Modul	zu erbringende Prüfungsleistungen	
1 HWS	Grundlagen der Wirtschaftspädagogik	Klausur 90 min.	4
	Marketing	Klausur 90 min.	6
	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	Klausur 120 min.	8
	Finanzmathematik	Klausur 45 min.	2,5
	Quantitative Methoden	Klausur 45 min.	2,5
	Mathematik (Analysis)	Klausur 90 min.	5
	Präsentation und Rhetorik	schriftl. und/oder mündl. Prüfung	2
			30
2 FSS	Grundlagen des externen Rechnungswesens	Klausur 90 min.	6
	Management	Klausur 90 min.	6
	Foundations of Information Systems	Klausur 90 min.	6
	Grundlagen der Statistik	Klausur 180 min.	8
	Juristisches Denken	Klausur 90 min.	4
	Lern- und Arbeitsstrategien	schriftl. und/oder mündl. Prüfung	2
			32
3 HWS	Grundlagen der Pädagogischen Psychologie	Klausur 90 min.	4
	Rechtliche Regelungen der Aus- und Weiterbildung	Klausur 90 min.	3
	Produktion	Klausur 90 min.	6
	Wirtschaftsinformatik für Wirtschaftspädagogen	Klausur 90 min.	6
	Bürgerliches Recht und Wirtschaftsrecht I	Klausur 90 min.	6
	Unternehmensethik	schriftl. und/oder mündl. Prüfung	3
	Fremdsprachenkompetenz	schriftl. und/oder mündl. Prüfung	2
		30	
4 FSS	Internes Rechnungswesen	Klausur 90 min.	6
	Makroökonomik A oder Mikroökonomik A	Klausur 120 min.	8
	Bürgerliches Recht und Wirtschaftsrecht II	Klausur 180 min.	10
	Betriebliche Instruktionspraxis	Hausarbeit	7
		31	
5 HWS	Instruktionsdesign	Klausur 90 min.	6
	Finanzwirtschaft	Klausur 90 min.	6
	Schulpraktische Studien	Hausarbeit	7
	Wahlfach	nach Vorgaben des Wahlfachs	12
		31	
6 FSS	Lernkultur in Organisationen	Klausur 90 min.	4
	Verarbeitung von Forschungsdaten	schriftl. und/oder mündl. Prüfung	2
	Wahlfach	nach Vorgaben des Wahlfachs	8
	B.Sc.-Thesis	Hausarbeit	12
		26	

Artikel 4

Anlage 3 wird wie folgt geändert:

Anlage 3: Regelung für den Bereich Wahlfach für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftspädagogik“

Im Rahmen der Bachelorprüfung sind studienbegleitende Prüfungsleistungen im Bereich „Wahlfach“ im Umfang von mindestens 20 ECTS abzulegen.

Die zu erbringenden Prüfungsleistungen richten sich nach den Regelungen der anbietenden Fakultäten und Abteilungen. In der Regel gelten die aufgeführten Prüfungsarten. Den Erfordernissen der Lehre entsprechend und nach Maßgabe der Lehrenden kann von den jeweils aufgeführten Prüfungsarten abgewichen werden. Die verbindliche Festlegung erfolgt durch den Dozenten / die Dozentin.

Detaillierte Angaben zu den einzelnen Wahlfächern sind im Modulkatalog geregelt.

Für das Wahlfach stehen folgende Fächer zur Verfügung.

Wahlfach	ECTS	Zu erbringende Prüfungsleistungen
1. Biologie	20	Schriftliche und/oder mündliche Prüfungen Zusätzlich wird die Teilnahme an drei halbtägigen Exkursionen empfohlen.
2. Chemie	20	Klausuren (45 – 180 min.) oder sonstige schriftliche, mündliche oder praktische Prüfungen
3. Deutsch	20	Klausuren (90 min.) oder sonstige schriftliche Prüfungen
4. Englisch	20	Schriftliche und / oder mündliche Prüfungsleistungen Die Klausuren können aus mehreren Teilklausuren bestehen.
5. Evangelische Theologie	20	Klausuren (90-120 min.) oder mündliche Prüfungen (20-30 min.) oder schriftliche Prüfungen
6. Französisch	20	Vor Beginn eines romanistischen Wahlfach-Studiums ist ein fremdsprachlicher Einstufungstest obligatorisch, den Sie am Romanischen Seminar ablegen. Über Termine und alles weitere können Sie sich auf der Seite www.phil.uni-mannheim.de/sprachpraxis (=> „Sprachtests“ => „WiPäd B.sc. Wahlfach“) informieren. Sprachkenntnisse auf dem Niveau der Kursstufe I (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen: Niveau B1 abgeschlossen) sind Voraussetzung für ein romanistisches Wahlfach. Sollten die entsprechenden Kenntnisse nicht vorliegen, muss ggfs. der erfolgreiche Besuch eines propädeutischen Kurses nachgewiesen werden, bevor Kurse der Kursstufe I belegt werden können. Über den Aufbau des sprachpraktischen Kursangebots können Sie sich auf der Homepage des Romanischen Seminars informieren: www.phil.uni-mannheim.de/romsem => Abteilungen => Sprachpraktische Ausbildung => Lehrangebot. Klausur sowie semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen. Die Klausuren können aus mehreren Teilklausuren bestehen.

73

7. Geographie	20	Schriftliche Prüfungsleistungen Die Klausuren können aus mehreren Teilklausuren bestehen.
8. Geschichte	20	Klausuren (90 min.) Klausuren oder schriftliche Prüfungen
9. Italienisch	20	Vor Beginn eines romanistischen Wahlfach-Studiums ist ein fremdsprachlicher Einstufungstest obligatorisch, den Sie am Romanischen Seminar ablegen. Über Termine und alles weitere können Sie sich auf der Seite www.phil.uni-mannheim.de/sprachpraxis (=> „Sprachtests“ => „WiPäd B.sc. Wahlfach“) informieren. Sprachkenntnisse auf dem Niveau der Kursstufe I (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen: Niveau B1 abgeschlossen) sind Voraussetzung für ein romanistisches Wahlfach. Sollten die entsprechenden Kenntnisse nicht vorliegen, muss ggfs. der erfolgreiche Besuch eines propädeutischen Kurses nachgewiesen werden, bevor Kurse der Kursstufe I belegt werden können. Über den Aufbau des sprachpraktischen Kursangebots können Sie sich auf der Homepage des Romanischen Seminars informieren: www.phil.uni-mannheim.de/romsem => Abteilungen => Sprachpraktische Ausbildung => Lehrangebot. Klausuren sowie semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen
10. Katholische Theologie	20	Klausuren (90-120 min.) oder mündliche Prüfung (20-30 min.) oder schriftliche Prüfungen
11. Mathematik	20	Klausuren (90 min.) Klausuren oder schriftliche Prüfungen
12. Physik	20	Schriftliche, mündliche und praktische Prüfungen
13. Politikwissenschaft	24	Klausuren (90 min.) Klausuren oder schriftliche Prüfungen
14. Spanisch	20	Vor Beginn eines romanistischen Wahlfach-Studiums ist ein fremdsprachlicher Einstufungstest obligatorisch, den Sie am Romanischen Seminar ablegen. Über Termine und alles weitere können Sie sich auf der Seite www.phil.uni-mannheim.de/sprachpraxis (=> „Sprachtests“ => „WiPäd B.sc. Wahlfach“) informieren. Sprachkenntnisse auf dem Niveau der Kursstufe I (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen: Niveau B1 abgeschlossen) sind Voraussetzung für ein romanistisches Wahlfach. Sollten die entsprechenden Kenntnisse nicht vorliegen, muss ggfs. der erfolgreiche Besuch eines propädeutischen Kurses nachgewiesen werden, bevor Kurse der Kursstufe I belegt werden können. Über den Aufbau des sprachpraktischen Kursangebots können Sie sich auf der Homepage des Romanischen Seminars informieren: www.phil.uni-mannheim.de/romsem => Abteilungen => Sprachpraktische Ausbildung => Lehrangebot. Klausuren sowie semesterbegleitende mündliche und/oder schriftliche Teilleistungen
15. Sport	20	Regelmäßige Anwesenheit und/oder mündliche, schriftliche oder praktische Prüfungen
16. Wirtschaftsinformatik	20	Klausuren (60 min) oder schriftliche Prüfungen, Übungsaufgaben

Artikel 5

Anlage 4 wird wie folgt geändert:

Anlage 4: Regelung für die Veranstaltung „Schulpraktische Studien“ (Berufsorientierendes Praktikum) für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftspädagogik“

- (1) Die Schulpraktischen Studien (Berufsorientierendes Praktikum) umfassen Lehrveranstaltungen an der Universität und ein zweiwöchiges Praktikum an einer beruflichen Schule der Fachrichtung Wirtschaft.
- (2) Der Aufenthalt an der beruflichen Schule findet in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem 5. und dem 6. Semester statt.
- (3) Die ordnungsgemäße Ableistung des Praktikums an der beruflichen Schule ist durch eine Bescheinigung der Schule nachzuweisen.
- (4) Die Prüfung wird im Rahmen der universitären Lehrveranstaltung in schriftlicher und mündlicher Form durchgeführt.

Artikel 6

Anlage 5 wird wie folgt geändert:

Anlage 5: Regelung für die Veranstaltung „Betriebliche Instruktionspraxis“ für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftspädagogik“

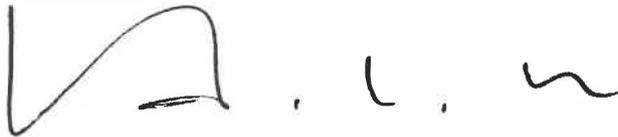
- (1) Die Veranstaltung „Betriebliche Instruktionspraxis“ umfasst ein achtwöchiges betriebliches Praktikum in kaufmännischen Aufgabenbereichen.
- (2) Das betriebliche Praktikum wird in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem 3. und dem 4. Semester absolviert.
- (3) Die ordnungsgemäße Ableistung des betrieblichen Praktikums ist durch eine Bescheinigung des Betriebs nachzuweisen.
- (4) Die Prüfung wird an der Universität von Vertretern des Fachs Wirtschaftspädagogik in schriftlicher und mündlicher Form durchgeführt.

Artikel 7**Inkrafttreten, Übergangsbestimmung**

- (1) Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.
- (2) Sie findet Anwendung für alle im Bachelorstudiengang Wirtschaftspädagogik bereits eingeschriebenen Studierenden sowie für alle Studierenden, die ab diesem Zeitpunkt ihr Studium aufnehmen. Sofern Studierende zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungssatzung zu einer oder mehrerer der Prüfungen Finanzmathematik, Quantitative Methoden (äquivalent Lineare Algebra), Foundations of Information Systems (äquivalent Wirtschaftsinformatik 1), Betriebliche Instruktionspraxis oder schulpraktische Studien bereits angemeldet sind, sich im Prüfungswiederholungsverfahren befinden oder eine oder mehrere der genannten Prüfungsleistungen bereits bestanden haben, erhalten sie die ursprünglich für die entsprechenden Prüfungsleistungen vorgesehene Zahl an ECTS-Punkten (Finanzmathematik: 2,5; Lineare Algebra: 2,5; Foundations of Information Systems: 4; Betriebliche Instruktionspraxis 8; schulpraktische Studien: 8).

Ausgefertigt und genehmigt:

Mannheim, den 21. Juni 2011



Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt
Rektor

